



# Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nummer 10

Kiel, 1. Oktober 2010

## Inhalt

### I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Berichtigung der Bekanntgabe des Disziplingesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Disziplinarrechts vom 28. Oktober 2009.....	282
--	-----

### II. Bekanntmachungen

Neubildung des VII. Theologischen Beirates.....	282
Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen (KKD-S).....	283
Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen.....	288
Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf.....	292
Pfarrstellenerrichtung.....	296
Pfarrstellenaufhebungen.....	296

### III. Pfarrstellenausschreibungen

Gemeindepfarrstellen.....	297
Übergemeindliche Pfarrstellen.....	304

### IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik.....	306
Soziale und bildende Berufe.....	307
Verwaltung und sonstige Berufe.....	308

### V. Personalmeldungen

.....	309
-------	-----

## I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

### **Berichtigung der Bekanntgabe des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Disziplinarrechts vom 28. Oktober 2009**

Das Datum der Bekanntgabe des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Dis-

ziplinarrechts vom 28. Oktober 2009 (GVOBl. 2010 S. 242) muss in der Überschrift richtig heißen: „Vom 6. Juli 2010“.

Kiel, 10. September 2010

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. Rieck

Az.: 1459-1 – P Ri

## II. Bekanntmachungen

### **Neubildung des VII. Theologischen Beirates**

Die durchzuführenden Wahlen und Berufungen in den Theologischen Beirat sind nach Artikel 101 der Verfassung der Nordelbischen Kirche in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der entsprechenden Rechtsverordnung vom 12. November 2009 (GVOBl. S. 374) erfolgt.

Danach setzt sich der Theologische Beirat wie folgt zusammen:

#### **Wahl durch den Gesamtkonvent der Präpstin und Präpste (Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung)**

Propst Dr. Horst Gorski

Propst Dr. Kay-Ulrich Bronk

#### **Wahl durch die Pastorenkonvente der Sprengel (Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung)**

Pastorin Dr. Christiane de Vos (Sprengel Hamburg und Lübeck)

Pastorin Marion Knutz-Kempendorf (Sprengel Schleswig und Holstein)

#### **Entsendung von der Theologischen Fakultät der Universität Kiel und dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg (Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung)**

Prof. Dr. Hartmut Rosenau (Christian-Albrechts-Universität Kiel)

Prof. Dr. Michael Moxter (Universität Hamburg)

#### **Wahl durch die Nordelbische Synode (Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe d der Verfassung)**

Prof. Dr. Tilo Böhm ann

Petra Roedenbeck-Wachsmann

Pastor Sieghard Wilm

#### **Wahl durch die Kammer für Dienste und Werke (Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe e der Verfassung)**

Dr. Horst Kämpfer

Ulrich Ketholdt

Pastor Dr. Thomas Schack

#### **Berufung durch das Bischofskollegium (Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe f der Verfassung i. V. m. § 3 des 19. Verfassungsänderungsgesetz)**

Pastorin Dr. Gabriele Berger

Pastor Dr. Klaus Schäfer

Pastor Dirk Schulz

Der neu gebildete Theologische Beirat ist am 10. September 2010 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengetreten und hat Herrn Propst Dr. Horst Gorski wieder zum 1. Vorsitzenden und Frau Petra Roedenbeck-Wachsmann zur Stellvertreterin des Vorsitzenden nach Artikel 101 Absatz 3 der Verfassung gewählt.

Der Theologische Dezerent im Nordelbischen Kirchenamt, Herr OKR Heiko Naß, wurde zum Geschäftsführer benannt.

Kiel, 20. September 2010

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. Mourkojannis

Az.: 1022-11 – T Mou/T Jü

**Kirchenkreissatzung  
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen  
(KKD-S)  
Vom 19. Juli 2010**

**Inhaltsübersicht**

Präambel	
Abschnitt 1: Grundlagen	
§ 1	Rechtsform, Gliederung, Sitz
§ 2	Siegel
Abschnitt 2: Die Kirchenkreissynode	
§ 3	Aufgaben
§ 4	Zusammensetzung
§ 5	Ausschüsse
Abschnitt 3: Der Kirchenkreisvorstand	
§ 6	Aufgaben
§ 7	Zusammensetzung
§ 8	Gemeinsame Sitzung mit dem Finanzausschuss
§ 9	Übertragung von Aufgaben auf den Verwaltungsausschuss
§ 10	Übertragung von Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes auf das Rentamt Dithmarschen
§ 11	Eilentscheidungen
§ 12	Weitere Ausschüsse bzw. Beiräte
Abschnitt 4: Präpstliches Amt	
§ 13	Die präpstliche Person und deren Stellvertretung
Abschnitt 5: Konvente	
§ 14	Konvente
Abschnitt 6: Dienste und Werke	
§ 15	Dienste und Werke; Einrichtungen
Abschnitt 7: Aufsicht und Revision	
§ 16	Genehmigungen
§ 17	Kirchenkreisrevision
Abschnitt 8: Finanzverteilung	
§ 18	Finanzsatzung
Abschnitt 9: Verwaltung	
§ 19	Kirchliches Verwaltungszentrum
Abschnitt 10: Gemeinsame Vorschriften für Gremien des Kirchenkreises	
§ 20	Geschäftsordnung
§ 21	Einladung
§ 22	Tagesordnung
§ 23	Verhandlungsleitung
§ 24	Öffentlichkeit
§ 25	Beschlussfähigkeit
§ 26	Schriftliche Beschlussfassung
§ 27	Ausschluss von der Beschlussfassung
§ 28	Abstimmungen
§ 29	Wahlen
§ 30	Niederschrift
§ 31	Verschwiegenheit und Datenschutz
§ 32	Gender-Mainstreaming
Abschnitt 11: Satzungsänderungen, Inkrafttreten	
§ 33	Änderungen der Kirchenkreissatzung
§ 34	Inkrafttreten

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen hat am 25. Juni 2010 auf Grund der Artikel 35, 39 Absatz 3 und 6, 43 Absatz 1 sowie 45 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen hat den Auftrag, als lebensbegleitende Kirche zusammen mit seinen Gemeinden und Diensten und Werken das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass in allen Arbeitsbereichen Voraussetzungen geschaffen werden, Glauben zu leben, Gottesdienst zu feiern, im Kirchenkreis wie auch in der Ökumene Gemeinschaft zu erfahren und christliche Verantwortung in der und für die Gesellschaft wahrnehmen zu können.

**Abschnitt 1: Grundlagen**

**§ 1**

**Rechtsform, Gliederung, Sitz**

(1) Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Dithmarschen (nachfolgend Kirchenkreis) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Kirchenkreis ist ungegliedert und hat seinen Sitz in Meldorf.

**§ 2**

**Siegel**

Der Kirchenkreis führt das aus der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel.

**Abschnitt 2: Die Kirchenkreissynode**

**§ 3**

**Aufgaben**

1Die Kirchenkreissynode berät und beschließt im Rahmen der kirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten des Kirchenkreises. 2Die Kirchenkreissynode ist dazu berufen, die Kirchengemeinden des Kirchenkreises zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben anzuregen, das kirchliche Leben in dem Gebiet des Kirchenkreises zu fördern und einzelne Kirchengemeinden sowie die Dienste und Werke im Kirchenkreis wie auch im Regionalzentrum bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. 3Die Kirchenkreissynode kann zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Stellung nehmen.

**§ 4**

**Zusammensetzung**

Vor jeder Neuwahl der Kirchenkreissynode wird die Zahl ihrer Mitglieder von der amtierenden Kirchenkreissynode neu festgelegt.

**§ 5**

**Ausschüsse**

(1) 1Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss. Die Aufgaben des Finanzausschusses richten sich nach Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung und nach der Finanzsatzung des Kirchenkreises. 2Mitglieder des Synodenvorsitzes und des

Kirchenkreisvorstands sollen nicht in den Finanzausschuss gewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Kirchenkreissynode kann weitere Ausschüsse gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung bilden, deren Amtszeit die der Kirchenkreissynode nicht überschreiten darf. <sup>2</sup>In diese Ausschüsse können auch Glieder der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gewählt werden, die der Kirchenkreissynode nicht angehören. <sup>3</sup>Den Ausschüssen sollen höchstens neun stimmberechtigte Mitglieder angehören.

(3) <sup>1</sup>Die pröpstliche Person, deren Stellvertretung sowie die vorsitzenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. <sup>2</sup>Sie sind auf ihren Wunsch zu hören.

(4) Aufgabe der Ausschüsse ist es, Entscheidungen der Kirchenkreissynode anzuregen bzw. vorzubereiten.

(5) Die vorsitzende Person der Kirchenkreissynode beruft die Ausschüsse zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen und leitet diese Sitzung bis zur Wahl der vorsitzenden Person des jeweiligen Ausschusses.

### Abschnitt 3: Der Kirchenkreisvorstand

#### § 6

##### Aufgaben

Der Kirchenkreisvorstand leitet, fördert und ordnet im Rahmen der kirchlichen Ordnung im Zusammenwirken mit der Kirchenkreissynode, der pröpstlichen Person und dem kirchlichen Verwaltungszentrum (Rentamt Dithmarschen) die Angelegenheiten des Kirchenkreises.

#### § 7

##### Zusammensetzung

(1) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus neun Mitgliedern, und zwar

1. der pröpstlichen Person und ihrer Stellvertretung,
2. sieben von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, darunter zwei Mitgliedern aus den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) <sup>1</sup>Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 werden aus der Mitte der Kirchenkreissynode stellvertretende Mitglieder gewählt. <sup>2</sup>Sie nehmen unter Berücksichtigung der Statuszugehörigkeit die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes in dieser Reihenfolge in den Kirchenkreisvorstand nach.

(3) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisvorstand überträgt in getrennten Wahlgängen je einem seiner Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. <sup>2</sup>Wird einem der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Mitglieder der Vorsitz übertragen, soll für die Stellvertretung nur ein Mitglied, das nicht diesem Personenkreis angehört, wählbar sein. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt im umgekehrten Fall.

(4) Das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode sowie die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter des Rentamtes Dithmarschen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.

(5) Sofern finanzielle Angelegenheiten zur Entscheidung anstehen, nimmt das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil, im Verhinderungsfall das stellvertretend vorsitzende Mitglied.

(6) In der konstituierenden Sitzung des Kirchenkreisvorstandes leitet das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes die Sitzung.

#### § 8

##### Gemeinsame Sitzungen mit dem Finanzausschuss

<sup>1</sup>Im Einvernehmen mit der vorsitzenden Person des Finanzausschusses kann die vorsitzende Person des Kirchenkreisvorstandes die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und des Finanzausschusses zu einer gemeinsamen Sitzung dieser beiden Gremien einladen. <sup>2</sup>Die gemeinsame Sitzung wird unter der Leitung der vorsitzenden Person des Kirchenkreisvorstandes nach der Geschäftsordnung des Kirchenkreisvorstandes abgehalten.

#### § 9

##### Übertragung von Aufgaben auf den Verwaltungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisvorstand kann gemäß Artikel 39 Absatz 6 der Verfassung aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss bilden, dem mindestens drei Mitglieder angehören müssen, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes. <sup>2</sup>Der Kirchenkreisvorstand bestimmt, welche Aufgaben auf den Verwaltungsausschuss übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisvorstand kann sich Entscheidungen allgemein und im Einzelfall vorbehalten und dem Verwaltungsausschuss Weisungen erteilen. <sup>2</sup>Die wesentlichen Leitungsentscheidungen müssen dem Kirchenkreisvorstand vorbehalten bleiben. <sup>3</sup>Dazu gehören insbesondere:

1. Vorlagen an die Kirchenkreissynode
2. Beschlüsse, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung oder das Nordelbische Kirchenamt bedürfen
3. Beschlüsse im Zusammenhang von Gebietsänderungsverfahren (Artikel 10 und 27 der Verfassung)
4. Beschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung und Aufhebung von Verbänden und anderen Zusammenarbeitsformen (Artikel 51 bis 59 der Verfassung)
5. Beschlüsse über besondere Formen der Zusammenarbeit (Artikel 26 Absatz 2 der Verfassung)
6. Wahlen

7. Beschlüsse im Verfahren der Pfarrstellenerrichtung und -besetzung
8. Bestellung und Entlassung von Leitungspersonal
9. Zuordnungsbeschlüsse nach Artikel 34 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung
10. Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenkreisverwaltung nach Artikel 35 der Verfassung
11. Beschlüsse zur Durchführung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes
12. Beschlüsse über die Anerkennung von Diensten, Werken und Einrichtungen (Artikel 48 Absatz 1 der Verfassung)
13. Zielvereinbarungen mit dem Rentamt Dithmarschen und den Diensten, Werken und Einrichtungen des Kirchenkreises
14. Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verfassung
15. Beanstandungsbeschlüsse nach Artikel 33 Absatz 4 und Artikel 36 Satz 1 der Verfassung
16. Beschlüsse zur Gefahrenabwehr gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verfassung.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes, die dem Verwaltungsausschuss nicht angehören, und die Verwaltungsleitung des Rentamtes Dithmarschen haben das Recht, an den Ausschuss-Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. <sup>2</sup>Auf Ersuchen des Ausschusses ist die Verwaltungsleitung des Rentamtes Dithmarschen zur Teilnahme verpflichtet.

(4) Der Verwaltungsausschuss fertigt über seine Beschlüsse eine Niederschrift, die dem Kirchenkreisvorstand zeitnah zuzuleiten ist.

(5) <sup>1</sup>Die Verwaltungsleitung des Rentamtes Dithmarschen hat einen Beschluss des Verwaltungsausschusses zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig hält. <sup>2</sup>Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. <sup>3</sup>Die Angelegenheit ist dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen, wenn der Ausschuss seinen Beschluss nicht aufhebt.

(6) Der Ausschuss überträgt in analoger Anwendung des § 7 Absatz 3 je einem seiner Mitglieder den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz.

## § 10

### Übertragung von Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes auf das Rentamt Dithmarschen

(1) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisvorstand kann gemäß Artikel 35 der Verfassung ihm obliegende Aufgaben und Befugnisse zur regelmäßigen Wahrnehmung oder zur Erledigung im Einzelfall auf das Rentamt Dithmarschen übertragen. <sup>2</sup>§ 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zur regelmäßigen Wahrnehmung kommen insbesondere Genehmigungen nach Artikel 15 Absatz 2 der Verfassung sowie Rechtshandlungen und Willenserklärungen nach § 7 Absatz 4 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes in Frage, soweit die Angelegenheit eine im Übertragungsbeschluss festzulegende Wert- und Folgekostengrenze nicht überschreitet.

(3) Die Übertragung ist in jedem Fall so zu gestalten, dass Kompetenzkollisionen mit dem Verwaltungsausschuss ausgeschlossen sind.

## § 11

### Eilentscheidungen

<sup>1</sup>Sind dringende Entscheidungen zu treffen, die keinen Aufschub bis zur nächsten möglichen Sitzung des Kirchenkreisvorstandes dulden, können das vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied des Kirchenkreisvorstandes im Zusammenwirken mit der Leitung des Rentamtes Dithmarschen eine Regelung treffen. <sup>2</sup>Der Kirchenkreisvorstand ist bei seiner nächsten Sitzung über die getroffene Maßnahme zu unterrichten.

## § 12

### Weitere Ausschüsse bzw. Beiräte

Der Kirchenkreisvorstand kann weitere Ausschüsse oder Beiräte bilden und ihnen die Vorbereitung von Beschlüssen des Kirchenkreisvorstandes übertragen sowie gestatten, Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuzuziehen.

## Abschnitt 4: Pröpstliches Amt

### § 13

#### Die pröpstliche Person und deren Stellvertretung

(1) <sup>1</sup>Die pröpstliche Person nimmt die geistliche Leitung im Kirchenkreis wahr. <sup>2</sup>Die Predigtstätten sind die St.-Jürgen-Kirche in Heide und die St.-Johannis-Kirche in Meldorf (Meldorfer Dom).

(2) Die ständige Vertretung der pröpstlichen Person wird durch Wahl der Kirchenkreissynode einer Pastorin oder einem Pastor mit einem Dienstauftrag im Umfang von bis zu 50 Prozent übertragen.

## Abschnitt 5: Konvente

### § 14

#### Konvente

(1) Für den Kirchenkreis wird

1. ein Konvent der Pastorinnen und Pastoren nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung unter Vorsitz der pröpstlichen Person,
2. ein Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Artikel 45 Absatz 2 der Verfassung,
3. ein Konvent der Dienste und Werke nach Artikel 49 der Verfassung

gebildet.

(2) Die Konvente sollen jeweils mindestens zweimal im Kalenderjahr auf Einladung der vorsitzenden Person zusammenkommen.

(3) Zu ihrer ersten Sitzung werden die Konvente nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 von der pröpstlichen Person eingeladen und von ihr bis zur Wahl der vorsitzenden Person geleitet.

### **Abschnitt 6: Dienste und Werke**

#### **§ 15**

#### **Dienste und Werke; Einrichtungen**

(1) Die Dienste und Werke nehmen solche Aufgaben im Kirchenkreis wahr, bei denen der Auftrag der Kirche aus fachlichen, personellen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen eine eigenständige Arbeitsweise über Kirchengemeinde- bzw. Kirchenkreisgrenzen hinweg erforderlich macht.

(2) <sup>1</sup>Soweit der Kirchenkreis eigene Einrichtungen schafft, liegt deren Leitung beim Kirchenkreisvorstand. <sup>2</sup>Dieser kann die Leitungsaufgaben besonderen Gremien oder Einzelpersonen übertragen. <sup>3</sup>Seine Verantwortung gegenüber der Kirchenkreissynode bleibt davon unberührt.

### **Abschnitt 7: Aufsicht und Revision**

#### **§ 16**

#### **Genehmigungen**

(1) <sup>1</sup>Zur Wahrung einer rechtmäßigen, sach- und fachgerechten sowie wirtschaftlichen und einheitlichen Verwaltungspraxis innerhalb des Kirchenkreises bedürfen Beschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in folgenden Angelegenheiten der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand:

1. Verträge mit kommunalen oder staatlichen Stellen,
2. Vergabe von Vorschüssen oder Darlehen,
3. Verwendung von Verkaufserlösen von kircheneigenem Grundbesitz,
4. Dienst- und Arbeitsverträge,
5. Pachtverträge, Mietverträge und Zuweisungsbeschlüsse von Dienst- und Werkdienstwohnungen,
6. Zustimmung zum ständigen Einsatz eines Kraftfahrzeugs,
7. Eigentums- oder Belastungsänderungen, Widmung oder Entwidmung von kircheneigenem Grundbesitz.

<sup>2</sup>Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften, wie etwa der Verfassung oder dem Baugesetz der NEK, bleiben unberührt.

(2) Das Genehmigungsverfahren schließt eine Rechts- und Zweckmäßigkeitskontrolle ein.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann Regelungen zum Genehmigungsverfahren und zu den Genehmigungsvoraussetzungen treffen.

#### **§ 17**

#### **Kirchenkreisrevision**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes sorgt der Kirchenkreisvorstand für Rechnungsprüfungen im Bereich des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände.

(2) Der Kirchenkreisvorstand bedient sich zur Durchführung der Rechnungsprüfungen der Kirchenkreisrevision.

(3) Alle Prüfungsberichte sind dem Kirchenkreisvorstand unverzüglich vorzulegen.

### **Abschnitt 8: Finanzverteilung**

#### **§ 18**

#### **Finanzsatzung**

Die Verteilung der dem Kirchenkreis nach dem Kirchengesetz über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zufließenden Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen sowie weiterer zur Verfügung stehender Gelder erfolgt nach Maßgabe der Finanzsatzung des Kirchenkreises.

### **Abschnitt 9: Verwaltung**

#### **§ 19**

#### **Kirchliches Verwaltungszentrum**

(1) <sup>1</sup>Das Kirchliche Verwaltungszentrum trägt die Bezeichnung „Rentamt Dithmarschen“ und führt die Verwaltungsgeschäfte nach § 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes für die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände und den Kirchenkreis sowie die von ihnen betriebenen Dienste, Werke und Einrichtungen. <sup>2</sup>Es hat seinen Sitz in 25704 Meldorf, Nordmark 8.

(2) Dem Rentamt Dithmarschen obliegt im Auftrag des Kirchenkreisvorstands die laufende Verwaltung des Kirchenkreises.

(3) Die Aufsicht über das Rentamt Dithmarschen wird vom Kirchenkreisvorstand wahrgenommen.

(4) Der Geschäftsbetrieb des Rentamtes Dithmarschen wird nach einer durch den Kirchenkreisvorstand zu erlassenden Geschäftsordnung abgewickelt.

(5) Die Geschäftsführung des Rentamtes Dithmarschen ist Aufgabe der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters.

(6) <sup>1</sup>Das Rentamt Dithmarschen nimmt die ihm gemäß § 10 übertragenen Aufgaben im Rahmen der grundsätzlichen Weisungen des Kirchenkreisvorstandes selbständig wahr. <sup>2</sup>Kirchenaufsichtliche Entscheidungen, die der Kirchenkreisvorstand auf das Rentamt Dithmarschen übertragen hat, dürfen nur durch die Verwaltungsleiterin/den Verwaltungsleiter oder durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden.

### **Abschnitt 10: Gemeinsame Vorschriften für**

#### **Gremien des Kirchenkreises**

#### **§ 20**

#### **Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Gremien des Kirchenkreises sollen sich eine eigene Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Sie bedarf mit Ausnahme der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode der Genehmigung des Kirchenkreisvorstands. <sup>3</sup>Soweit in ihnen keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des Abschnitts 10 dieser Satzung Anwendung.

### § 21 Einladung

<sup>1</sup>Die Einladung erfolgt schriftlich durch das vorsitzende Mitglied; sie soll spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zugegangen sein. <sup>2</sup>Der Einladung sollen Unterlagen oder Erläuterungen zur Tagesordnung beigelegt werden. <sup>3</sup>In dringenden Fällen oder bei vorher feststehendem Termin kann von der Einhaltung der Ladungsfrist abgesehen werden. <sup>4</sup>Mit Zustimmung der einzuladenden Person kann die Einladung per E-Mail erfolgen.

### § 22 Tagesordnung

<sup>1</sup>Die Tagesordnung wird endgültig zu Beginn der Sitzung festgestellt. <sup>2</sup>Danach kann über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, nur beschlossen werden, wenn keiner der Anwesenden Einspruch erhebt.

### § 23 Verhandlungsleitung

<sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung verantwortlich. <sup>2</sup>Schließt es die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

### § 24 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der kirchlichen Gremien sind mit Ausnahme der Kirchenkreissynode nicht öffentlich.

### § 25 Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup>Die kirchlichen Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und keine größere qualifizierte Mehrheit durch Rechtsbestimmungen gefordert wird. <sup>2</sup>Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. <sup>3</sup>In dieser Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird. <sup>4</sup>Zwischen beiden Sitzungen müssen mindestens 24 Stunden liegen.

### § 26 Schriftliche Beschlussfassung

<sup>1</sup>Kirchliche Gremien mit Ausnahme der Kirchenkreissynode und der Konvente können einen Beschluss ausnahmsweise auch auf schriftlichem Wege fassen. <sup>2</sup>Der Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder die schriftliche Beschlussfassung genehmigt haben und mehr als die Hälfte der Mitglieder dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmt.

### § 27 Ausschluss von der Beschlussfassung

In Fällen der Befangenheit ist § 11 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Arbeitsweise der Kirchenvorstände in der jeweils geltenden Fassung analog anzuwenden.

### § 28 Abstimmungen

<sup>1</sup>Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der auf Ja bzw. Nein lautenden Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

### § 29 Wahlen

<sup>1</sup>Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Wahlen wie folgt durchgeführt:

<sup>2</sup>Gewählt wird mit Stimmzetteln. <sup>3</sup>Durch Zuruf oder Handzeichen kann gewählt werden, wenn nicht widersprochen wird und nur ein Vorschlag vorliegt. <sup>4</sup>Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. <sup>5</sup>Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. <sup>6</sup>Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom vorsitzenden Mitglied des Gremiums gezogen wird. <sup>7</sup>Eine Wahl durch schriftliche Beschlussfassung (§ 26) ist nicht zulässig.

### § 30 Niederschrift

<sup>1</sup>Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Sie ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und dem Gremium zeitnah zur Genehmigung vorzulegen. <sup>3</sup>Jedes Mitglied und dessen Stellvertretung erhalten eine Abschrift. <sup>4</sup>Mit Zustimmung des Mitglieds kann die Übersendung per E-Mail erfolgen. <sup>5</sup>Stellvertretende Mitglieder können auf eine Zusendung generell verzichten. <sup>6</sup>Über Einwendungen zur Niederschrift entscheidet das jeweilige Gremium auf der nächstfolgenden Sitzung.

### § 31 Verschwiegenheit und Datenschutz

<sup>1</sup>Über Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder deren Geheimhaltung besonders beschlossen wird, insbesondere über alle Personalangelegenheiten, ist Stillschweigen zu wahren. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des § 3 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Arbeitsweise der Kirchenvorstände der Nordelbischen Kirche zur Amtverschwiegenheit und zum Datenschutz werden entsprechend angewendet.

### § 32 Gender-Mainstreaming

In allen Regelungen des Kirchenkreises sind die Grundsätze des Gender-Mainstreaming-Verfahrens zu berücksichtigen.

### Abschnitt 11: Satzungsänderungen, Inkrafttreten § 33

#### Änderungen der Kirchenkreissatzung

Änderungen dieser Satzung dürfen, soweit sie die grundsätzliche Gliederung des Kirchenkreises oder den Sitz der Verwaltung betreffen, nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode beschlossen werden.

### § 34 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

Meldorf, den 19. Juli 2010

Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises  
Dithmarschen

(L.S.)

(Unterschrift)  
Vorsitzender des KKV

(Unterschrift)  
Mitglied des KKV

\*

### Anlage 1 (zu § 2) zur Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen

#### Siegel des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen



\*

Die vorstehende Satzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 16. September 2010, Az.: 10.1 Dithmarschen, gemäß Artikel 38 Buchstabe g der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, 16. September 2010

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Heuer

Az.: 10.1 Dithmarschen – R Hr

### Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen Vom 19. Juli 2010

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen hat aufgrund von § 11 des Finanzgesetzes die folgende Finanzsatzung beschlossen:

#### Präambel

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen versteht sich in seiner gesamten Arbeit in allen Kirchengemeinden sowie Diensten und Werken als lebensbegleitende Kirche. In ihm werden das Gesetz und das Evangelium in Wort und in Tat verkündigt, indem er unter anderem die Voraussetzung schafft,

- Glauben zu leben,
- Gottesdienst zu feiern,
- Gemeinschaft zu erfahren,
- Gottes Barmherzigkeit zu bezeugen,
- ökumenische Beziehungen zu pflegen,
- christliche Verantwortung in der Gesellschaft wahrnehmen zu können.

#### § 1

##### Einnahmen – Verteilmasse

(1) <sup>1</sup>Der Kirchenkreis erhält nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes zur Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen. <sup>2</sup>Weiterhin erhält der Kirchenkreis Einnahmen aus dem Aufkommen der Soldatenkirchensteuer, aus dem Pfarrvermögen und den Versicherungsumlagen der kostenrechnenden Einrichtungen. <sup>3</sup>Zu den Einnahmen zur weiteren Verteilung gemäß § 2 zählen auch die Entnahmen aus dem Baufonds gemäß § 7 Nummer 3 zur Finanzierung von speziellen Baumaßnahmen in Kirchengemeinden und im Kirchenkreis. <sup>4</sup>Die Einnahmen nach Satz 1 bis 3 sind die Verteilmasse und werden im Folgenden als Primäreinnahmen bezeichnet.

(2) <sup>1</sup>Die Schlüsselzuweisungen bestehen aus den jährlich prognostizierten regelmäßigen und unregelmäßigen oder einmaligen Zahlungen. <sup>2</sup>Zu den Schlüsselzuweisungen zählen auch die regelmäßigen, unregelmäßigen oder einmaligen Zahlungen im Falle der Auflösung von Rücklagen oder anderen aus Kirchensteuern gebildeten und zunächst treuhänderisch durch das Nordelbische Kirchenamt verwalteten Finanzmassen; hierzu gehört auch der Anteil der Kirchenkreise an den im Vorwegabzug der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erwirtschafteten Minderausgaben.

#### § 2

##### Grundsätze der Finanzverteilung

(1) <sup>1</sup>Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich mit der Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe der planerischen Primäreinnahmen für die Finanzverteilung. <sup>2</sup>Soweit am Jahresabschluss gegenüber der Planung geringere Primäreinnahmen vorhanden sind, darf dies nicht zu Lasten des Kirchengemeindeanteils gehen.

<sup>3</sup>Der Ausgleich erfolgt aus der Ausgleichsrücklage nach § 7 Nummer 2.

(2) Durch die Primäreinnahmen werden folgende Ausgaben gedeckt:

1. Gemeinschaftsanteil (Vorwegabzug),
2. Gemeindeanteil,
3. Kirchenkreisanteil.

(3) <sup>1</sup>Die nach dem Vorwegabzug verbleibenden Mittel (Verteilmenge) dienen zur Finanzierung der Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 2 und 3. <sup>2</sup>67,5 Prozent entfallen auf die Kirchengemeinden (Gemeindeanteil) und 32,5 Prozent auf den Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil).

(4) Die Berechnung der Finanzierungsanteile nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 erfolgt ausschließlich von den Schlüsselzuweisungen nach § 1 Absatz 2.

(5) Der Anteil für das Diakonische Werk Dithmarschen wird aus den regelmäßigen Einnahmen der Schlüsselzuweisungen nach § 1 Absatz 2 berechnet.

### § 3

#### Gemeinschaftsanteil

(1) Im Gemeinschaftsanteil werden die Ausgaben für die folgenden gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises veranschlagt:

1. Kosten der Pfarrbesoldung gemäß Pfarrstellenplan,
2. Kosten der Mitarbeitervertretung,
3. Kosten der Arbeitssicherheit,
4. Kosten für die Umsetzung des Datenschutzes,
5. Kosten des Kirchlichen Verwaltungszentrums (Rentamt Dithmarschen) bei der Ausführung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes (KKVwG) hinsichtlich der Pflicht-, Zusatz- und Ergänzungsaufgaben,
6. Ausgaben für besondere Bauvorhaben der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises. Die Deckung dieser Ausgaben erfolgt in Höhe der jährlichen Pflichtzuführung an den Baufonds nach Nummer 7,
7. jährliche Pflichtzuführung an den Baufonds. Die Höhe der Pflichtzuführung wird jährlich mit dem Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode durch Festsetzung eines Prozentsatzes von den planerischen Schlüsselzuweisungen festgelegt.
8. Aufwendungen für die Erhaltung und Verbesserung des Pfarrvermögens,
9. Zuführungen zu den gemeinsamen Rücklagen (§ 7).

Den gemeinsamen Rücklagen werden jährlich grundsätzlich die Ausschüttungen aus den unregelmäßigen und einmaligen Zahlungen der Schlüsselzuweisungen und der Soldatenkirchensteuern (§ 1 Absatz 1 und 2) zugeführt, soweit im jährlichen Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode keine anderweitige Entscheidung erfolgt.

10. Die Ausgaben zur Finanzierung des kirchlichen Anteils an den Kosten für Evangelische Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Kirchengemeinden werden nach Grundsätzen übernommen, die durch den Kirchenkreisvorstand festgelegt werden.

11. Gemeinschaftsprojekte nach näherer Bestimmung durch den Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode.

(2) <sup>1</sup>Die Ermittlung der Kosten für das kirchliche Verwaltungszentrum erfolgt nach einer Kosten- und Leistungsrechnung. <sup>2</sup>Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sind verpflichtet, Kostenerstattungen auch für Pflichtleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 KKVwG zu leisten, wenn diese für kostenrechnende Betriebe oder Einrichtungen erbracht werden, für welche Gebühren, Beiträge oder Entgelte berechnet werden.

### § 4

#### Zuweisungen an die Kirchengemeinden

(1) Der Gemeindeanteil umfasst die folgenden Zuweisungen:

1. Grundzuweisungen in Höhe von 80 Prozent des Gemeindeanteils nach § 2 Absatz 3. Von diesen werden die Strukturfördermittel nach Nummer 2 und die Ausgleichszuweisungen nach Nummer 3 abgezogen. Die Grundzuweisungen dürfen einen Gesamtumfang von 60 Prozent des Gemeindeanteils nicht überschreiten. Die Grundzuweisungen dienen der Erfüllung der Aufgaben der allgemeinen Gemeindegemeinschaft und der allgemeinen Gebäudeunterhaltung. Maßstab für die Bemessung der Grundzuweisungen ist die Anzahl der Gemeindeglieder.
2. Strukturfördermittel zur Verbesserung der kirchengemeindlichen Zusammenarbeit,
3. Ausgleichs- und Härtezuweisungen an Kirchengemeinden, die trotz wirtschaftlicher und sparsamer Haushalts- und Wirtschaftsführung aufgrund einer besonderen Auftragswahrnehmung keinen zahlenmäßigen Ausgleich des Haushalts- und Wirtschaftsplanes erreichen. Die Entscheidungen über Ausgleichs- und Härtefallregelungen erfolgen im Einzelfall oder für bestimmte Bereiche generell durch den Kirchenkreisvorstand nach vorheriger Beteiligung des Kirchenkreisfinanzausschusses. Die Ausgleichs- und Härtezuweisungen sollen die im Haushaltsbeschluss festgesetzte Gesamthöhe nicht überschreiten. Überplanmäßige Ausgaben sind durch Entnahmen aus Kirchenkreisrücklagen zu decken.
4. Zusatzleistungen in Höhe von 20 Prozent des Gemeindeanteils nach § 2 Absatz 3 für einen aufgabenrechtlichen Ausgleich in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Förderung der Kirchenmusik in den Kirchengemeinden, insbesondere der beruflich ausgeübten Kirchenmusik in der Anstellungsträgerschaft der Kirchengemeinden

Die Förderung richtet sich nach einer durch den Kirchenkreisvorstand formulierten Kirchenmusikkonzeption, die durch den Kirchenkreisvorstand fortzuschreiben und durch den jährlichen Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode zu bestätigen ist.

- b) Bauunterhaltung denkmalgeschützter Kirchen

Von der verbleibenden Menge der Zusatzleistungen nach Abzug der Leistungen nach Buchstabe a erhalten die Kirchengemeinden Anteile zur Bauunterhaltung von denkmalgeschützten Kirchen und nach der auf das jeweilige Kirchengemeindegebiet entfallenden Wohnbevölkerung gemäß Haushaltsbeschluss. Die Mittel für die denkmalgeschützten Kirchen werden zweckgebunden ausgeschüttet. Nicht verbrauchte Mittel für die denkmalgeschützten Kirchen eines Haushalts- oder Wirtschaftsjahres sind einer kirchengemeindlichen Zweckrücklage zuzuführen. Die Grundsätze für die Bemessung der Leistungen pro denkmalgeschützter Kirche werden durch Haushaltsbeschluss festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Die Kirchenkreissynode beschließt grundsätzlich die Höhe der Zuweisungen durch den jährlichen Haushaltsbeschluss. <sup>2</sup>Soweit die Leistungen erst durch den Jahresabschluss feststehen, werden sie nachträglich endgültig festgestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Zuweisungen nach dieser Satzung mit festen Größen werden ohne besonderen Antrag der Kirchengemeinden ausgeschüttet. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Nachzahlungen, Abrechnungen und Sonderleistungen bei den Primäreinnahmen, soweit der Kirchenkreisvorstand mit Zustimmung des Finanzausschusses keine differenzierte und zweckgebundene Ausschüttung durch Einzelbeschluss vorsieht. <sup>3</sup>Mindestens 50 Prozent der Nachzahlungen sind auszuschütten. <sup>4</sup>Die Nachzahlungen werden in einer Summe ohne weitere Aufteilung im Sinne dieser Finanzsatzung an die Kirchengemeinden nach dem Verhältnis der Gemeindeglieder ausgeschüttet.

(4) <sup>1</sup>Die den Kirchengemeinden zufließenden Spenden, Kollekten und freiwilligen Beiträge werden bei den Grundzuweisungen nicht angerechnet. <sup>2</sup>Erträge aus Vermögensmassen, die nicht der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung dienen, können wie folgt angerechnet werden:

- a) 50 Prozent der Erträge aus Geldvermögen,
- b) 10 Prozent der Erträge aus Anlagenvermögen und vermögenswirksamen Rechten.

<sup>3</sup>Soweit Ausgleichs- und Härtezuweisungen beantragt werden, sind grundsätzlich alle Einnahmen nach Satz 1 und 2 anzurechnen. <sup>4</sup>Über die Anrechnung der Vermögenserträge entscheidet die Kirchenkreissynode im jährlichen Haushaltsbeschluss.

(5) <sup>1</sup>Bei der Verteilung der Zuweisung auf Basis der Gemeindeglieder sind die am 1. Juli des Vorjahres des Haushaltsjahres amtlich festgestellten Gemeindegliederzahlen maßgeblich. <sup>2</sup>Bei der Verteilung nach Wohnbevölkerung ist die letzte amtliche Statistik maßgebend, ansonsten die Wohnbevölkerung vom 31. Dezember des Vorjahres des Haushaltsjahres.

## § 5

### Kirchenkreisanteil

(1) Im Kirchenkreisanteil sind zu veranschlagen:

1. Mittel für die Finanzierung der Dienste und Werke  
Mindestens 10 Prozent der Schlüsselzuweisungen nach § 1 Absatz 2 werden zur Finanzierung der Dienste und Werke bereitgestellt. Darin enthalten sind die Zuweisungen an das Diakonische Werk Dithmarschen, für das Evangelische Regionalzentrum Westküste (ERW) und für die kirchenkreiseigenen Dienste und Werke, insbesondere für die Jugendarbeit.
  - a) Soweit Aufwendungen für Pfarrstellen oder Pfarrstellenanteile für überregionale Dienste, Werke und Einrichtungen bereits durch den Vorwegabzug im Sinne dieser Finanzsatzung finanziert werden, sind diese bei der Berechnung des Anteiles herauszurechnen.
  - b) Mittel, die nicht für Personal- und Sachkosten aufgewandt werden, fließen in eine zweckgebundene Dienste- und Werke-Rücklage.
2. Mittel für die Organe und Gremien des Kirchenkreises.
3. Mittel für weitere Aufgaben, die den örtlichen Bereich der Kirchengemeinden überschreiten.

## § 6

### Erträge aus dem Pfarrvermögen

(1) <sup>1</sup>Die Erträge aus dem Pfarrvermögen sind zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen. <sup>2</sup>Die Kirchengemeinden, die die Pfarrvermögen verwalten, behalten einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5 Prozent der laufenden Pfarrstellenerträge ein. <sup>3</sup>Das Nettopfarrstellenaufkommen wird im Kirchenkreishaushaltsplan veranschlagt.

(2) <sup>1</sup>Veräußerungserlöse von Pfarrvermögen müssen grundsätzlich wieder zur Anschaffung von Ersatzland verwendet werden. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des § 15a Absatz 2 Kirchenbesoldungsgesetz, der Grundstücksrichtlinien der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und des Finanzgesetzes sind zu beachten.

(3) Übersteigt der Verkaufserlös eines Pfarrgrundstückes die Beschaffungskosten für Ersatzland mit der gleichen Ertragsfähigkeit (Konjunkturgewinn), so behält die Kirchengemeinde einen Anteil von 20 Prozent des Erlöses ein und verwendet ihn für einen dringenden örtlichen Bedarf.

**§ 7****Gemeinsame Rücklagen**

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen bildet nachfolgende Rücklagen:

## 1. Betriebsmittelrücklage

Zur rechtzeitigen Sicherstellung von Zahlungen wird für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden eine gemeinsame Betriebsmittelrücklage gebildet. Einrichtungen, die grundsätzlich kostendeckend arbeiten müssen und zu ihrer Finanzierung Beiträge, Entgelte oder Gebühren erheben, müssen einen angemessenen Kostenbeitrag für die Bereitstellung von Kassenmitteln leisten, soweit diese keine oder nicht in ausreichender Höhe eigene Betriebsmittelrücklagen vorhalten.

## 2. Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage dient zur Sicherstellung der Leistungen nach dieser Finanzsatzung. Der Mindestbestand soll 25 Prozent des Durchschnitts der letzten drei Jahre der Schlüsselzuweisungen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 nicht unterschreiten. Sie soll jährlich eine Mindestzuführung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 9 erhalten.

## 3. Baufonds

Der Baufonds dient zur Sicherstellung von Zuschüssen und zur Finanzierung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden und im Kirchenkreis. Der Mindestbestand soll 10 Prozent des Durchschnitts der letzten drei Jahre der Schlüsselzuweisungen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 nicht unterschreiten. Der Baufonds soll eine Mindestzuführung im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 7 erhalten.

## 4. Weitere Zweckerücklagen für Kirchengemeinden

Der Kirchenkreis kann aus den verbleibenden Mitteln an die Kirchengemeinden, die nicht im Sinne des § 4 Absatz 3 ausgeschüttet wurden, weitere Zweckerücklagen für kirchengemeindliche Aufgaben bilden.

## 5. Zweckerücklagen des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis kann aus seinen Einnahmeanteilen und aus Zweckspenden neben den vorgenannten Rücklagen Zweckerücklagen für die Erfüllung seiner Aufgaben einrichten.

**§ 8****Finanzausschuss**

(1) Nach Artikel 30 Abs. 2 der Verfassung bildet die Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss. Er berät den Kirchenkreisvorstand in Finanzangelegenheiten und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Satzung. Über- und außerplanmäßige Ausgaben des Kirchenkreises im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes bedürfen seiner Zustimmung. Er prüft den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kirchenkreises und berichtet darüber der Kirchenkreissynode.

(2) Die Kirchenkreissynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte sieben Mitglieder in den Finanzausschuss sowie drei stellvertretende Mitglieder. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich nach der bei der Wahl auf die jeweiligen Mitglieder entfallenden Stimmzahl; bei Stimmgleichheit legt die vorsitzende Person der Synode durch Los die Reihenfolge fest. Die stellvertretenden Mitglieder sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

Stehen keine stellvertretenden Mitglieder mehr zur Verfügung, sind entsprechende Nachwahlen durchzuführen.

Mitglieder des Kirchenkreis- und Synodenvorstandes sollen nicht dem Finanzausschuss angehören. Pastoren und Pastorinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen nicht die Mehrheit bilden.

(3) Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.

(4) Die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode kann an den Sitzungen des Finanzausschusses teilnehmen und ist auf Wunsch zu hören.

**§ 9****Rechtsbehelf**

(1) Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage dieser Finanzsatzung innerhalb eines Monats Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand einlegen. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung gegen die Finanzsatzung oder andere Rechtsvorschriften verstößt oder dass der Entscheidung ein unrichtiger Sachverhalt zugrunde gelegt worden ist.

(2) Der Kirchenkreisvorstand hat vor einer Abhilfeentscheidung eine Stellungnahme des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode einzuholen. Kirchenkreisvorstand und Finanzausschuss sollen den betroffenen Kirchengemeinden Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme geben.

(3) Soweit die Beschwerde eine Entscheidung zum Gegenstand hat, die von der Kirchenkreissynode getroffen wurde, berichtet der Kirchenkreisvorstand über die Beschwerde und die von ihm getroffene Entscheidung auf der folgenden Tagung der Kirchenkreissynode.

(4) Im Übrigen finden die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe Anwendung.

**§ 10****Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Diese Finanzsatzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen und der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Norderdithmarschen vom 26. November 2003 (GVOBl. S. 64) und die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Süderdithmarschen (Finanzsatzung) vom 27. April 1979 (GVOBl. S. 278) außer Kraft.

Meldorf, den 19. Juli 2010

Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen

(L.S.)  
(Unterschrift)  
Vorsitzender des KKV

(Unterschrift)  
Mitglied des KKV

\*

Die vorstehende, von der Kirchenkreissynode am 19. Juni 2009 und am 20. März 2010 beschlossene Finanzsatzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 17. September 2010, Az.: 10.8 Dithmarschen, gemäß Artikel 38 Buchstabe g der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 17. September 2010

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Heuer

Az.: 10.8 Dithmarschen – R Hr

### **Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau- Münsterdorf**

**Vom 8. Mai. 2010**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf hat am 8. Mai 2010 auf der Grundlage des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Verbindung mit § 11 des Finanzgesetzes die folgende Finanzsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Grundlage der Finanzverteilung**

(1) Der von der Kirchenkreissynode zu fassende Haushaltsbeschluss muss Festlegungen enthalten über

- a) die Höhe der nach der Schlüsselzuweisung aus dem Kirchensteueraufkommen voraussichtlich zur Verteilung kommenden Mittel,
- b) die Zusammensetzung und die Höhe der für den Gemeinschaftsanteil vorgesehenen Mittel,
- c) die Inanspruchnahme von Rücklagen,
- d) die Verteilung der verbleibenden Finanzmittel für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden.

(2) Die Mittel für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 3 der

Verfassung werden dem Kirchlichen Verwaltungszentrum aus dem Kirchenkreisanteil zugewiesen.

#### **§ 2**

##### **Gemeinschaftlich zu finanzierende Aufgaben (Gemeinschaftsanteil)**

(1) Vor Aufteilung der Mittel aus den Schlüsselzuweisungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird der Finanzbedarf für die gemeinschaftlich zu finanzierenden Aufgaben und Verpflichtungen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises (Gemeinschaftsanteil) sowie die Zuführung zu oder die Entnahme aus Rücklagen abgesetzt. Die restlichen Finanzmittel werden nach den Vorschriften dieser Finanzsatzung zwischen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeanteil) und Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil) aufgeteilt.

(2) Zu den gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen gehören mindestens:

- a) die Besoldung einschließlich der Nebenkosten nach § 8 Absatz 2 des Finanzgesetzes für die Pastorinnen und Pastoren der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises einschließlich der vom Kirchenkreis an die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten,
- b) besondere Bauvorhaben im Kirchenkreis; hierzu gehören u. a. kirchengemeindliche Bauvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchengemeinde übersteigen,
- c) Gemeinschaftsprojekte nach näherer Bestimmung durch Haushaltsbeschluss; die entsprechenden Regelungen im Haushaltsbeschluss bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode.

Die Mittel für die gemeinsamen Aufgaben nach diesem Absatz werden im Haushaltsplan des Kirchenkreises ausgewiesen.

#### **§ 3**

##### **Finanzverteilung an die Kirchengemeinden und an den Kirchenkreis**

(1) Aus den nach dem Gemeinschaftsanteil und den Rücklagen verbleibenden Finanzmitteln erhalten die Kirchengemeinden 56,9 Prozentanteile und der Kirchenkreis 43,1 Prozentanteile.

(2) Mehreinnahmen aus Zuweisungen gem. § 6 Absatz 2 Finanzgesetz werden der gemeinsamen Ausgleichsrücklage zugeführt. Mindereinnahmen aus Kirchensteuerzuweisungen werden durch Entnahme aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage ausgeglichen.

#### **§ 4**

##### **Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände (Kirchengemeindeanteil)**

(1) Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben

- a) allgemeine Gemeindezuweisungen,

- b) Bedarfszuweisungen,
- c) Ergänzungszuweisungen und
- d) Ausgleichszahlungen.

2Die Bedarfe nach Buchstabe b und c sind von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden im Verfahren der Haushaltsplanaufstellung rechtzeitig anzumelden und zu begründen.

(2) 1Die allgemeinen Gemeindezuweisungen umfassen einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied und werden entsprechend der Anzahl der Gemeindeglieder festgesetzt. 2Maßgeblich ist die Gemeindegliederzahl, die der Schlüsselzuweisung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf zugrunde liegt. 3Umgemeindungen werden derart berücksichtigt, als würden die zugemeindeten Gemeindeglieder im Kirchengemeindegebiet wohnen und die weggemeindeten Gemeindeglieder aus dem Kirchengemeindegebiet fortgezogen sein.

(3) Bedarfszuweisungen erhalten diejenigen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, die

- a) Träger von Kindertagesstätten oder kindergartenähnlichen Einrichtungen im Sinne des Kindertagesstättengesetzes sind, zur Deckung des durch zweckgebundene Einnahmen nicht gedeckten Kostenanteils in dem Umfang, der durch den Kirchenkreisvorstand anerkannt ist;
- b) Träger von Jugendarbeit sind, zur Deckung bis zur Hälfte ihrer Personalkosten, wenn die Jugendarbeit im Rahmen des Kirchenkreisjugendkonzeptes betrieben wird und der Personalbedarf insoweit durch den Kirchenkreisvorstand anerkannt ist;
- c) Träger von kirchenmusikalischer Arbeit sind, zur Deckung bis zur Hälfte ihrer Personalkosten, wenn die kirchenmusikalische Arbeit im Rahmen des Kirchenmusikkonzeptes des Kirchenkreises betrieben wird und der Personalbedarf insoweit durch den Kirchenkreisvorstand anerkannt ist.

(4) Ergänzungszuweisungen können auf Antrag diejenigen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände erhalten, die bei Maßnahmen zur Strukturanpassung mit ihren Finanzmitteln nicht auskommen.

(5) Ausgleichszahlungen erhalten diejenigen Kirchengemeinden im Rahmen des Kirchenmusikkonzeptes des Kirchenkreises, die keine Bedarfszuweisungen nach Absatz 3 Buchstabe c erhalten.

(6) Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, die Erträge aus dem Pfarrvermögen an den Kirchenkreis abführen oder verpflichtet sind, entsprechend den Grundstücksrichtlinien das Pfarrvermögen in seinem Bestand zu erhalten, behalten einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent der laufenden Erträge ein.

(7) Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich im Rahmen des Haushaltsbeschlusses für den Kirchenkreis über die Höhe der unter Absatz 2 bis 5 genannten Beträge.

(8) Eigene Einnahmen wie Kirchengrundsteuern, Kirchgeld, freie Kollekten und Spenden, Zinsen und sonstige zweckgebundene Zuwendungen, Mieten sowie Pachten aus Kirchenländereien werden auf die Gesamtsumme der Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände nicht angerechnet.

(9) 1Mieten sowie Dienstwohnungsvergütungen sind zweckgebunden den in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden angesiedelten objektbezogenen Bauunterhaltungsrücklagen zuzuführen. 2Über Kappungsgrenzen bei einzelnen Rücklagen entscheidet auf Antrag der Kirchenkreisvorstand.

(10) 1Die Kirchengemeinden, die an übergemeindlichen Aufgabengebieten (z. B. Regionaljugendarbeit, Regionalkirchenmusik) beteiligt sind, haben sich auf die Finanzierungsmodalitäten eigenverantwortlich zu einigen. 2Kann über die Finanzierung der übergemeindlichen Aufgaben durch die beteiligten Kirchengemeinden keine Einigung erzielt werden, ist eine Finanzverteilung nach den Gemeindegliederzahlen vorzunehmen.

(11) Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände legen ihre Haushaltspläne einschließlich der Anlagen mit den notwendigen Beschlüssen dem Kirchenkreisvorstand bis spätestens drei Monate nach Beschlussfassung der Eckdaten durch die Kirchenkreissynode vor.

## § 5

### Haushaltsmittel des Kirchenkreises (Kirchenkreisanteil)

(1) 1Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie für das Kirchliche Verwaltungszentrum im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf werden gemäß § 3 bereitgestellt. 2Die Verwendung der Mittel wird jährlich durch die Kirchenkreissynode mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes des Kirchenkreises durch den Haushaltsbeschluss festgesetzt.

(2) Aus den Mitteln des Kirchenkreises werden die Mittel des Kirchlichen Verwaltungszentrums des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf in Höhe von 44,1 Prozent der Zuweisung an den Kirchenkreis nach § 3 zur Verfügung gestellt.

(3) Aus den Mitteln des Kirchenkreises werden die Mittel der Dienste und Werke sowie Einrichtungen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf in Höhe von 10,0 Prozent der Zuweisung an den Kirchenkreis nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung gestellt.

(4) Aus den Mitteln der Dienste und Werke sowie Einrichtungen des Kirchenkreises werden die Mittel des Diakonischen Werkes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf gemeinnützige GmbH in Höhe von 42,0 Prozent der Zuweisung nach Absatz 3 zur Verfügung gestellt.

(5) Aus den Mitteln der Dienste und Werke sowie Einrichtungen des Kirchenkreises werden die Mittel des Jugendwerkes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf in Höhe von 8,1 Prozent der Zuweisung nach Absatz 3 zur Verfügung gestellt.

(6) Aus den Mitteln der Dienste und Werke sowie Einrichtungen des Kirchenkreises werden die Mittel des Bildungswerkes (mit Ausnahme des Mehrgenerationenhauses) des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf in Höhe von 6,1 Prozent der Zuweisung nach Absatz 3 zur Verfügung gestellt.

(7) Aus den Mitteln der Dienste und Werke sowie Einrichtungen des Kirchenkreises werden die Mittel des Mehrgenerationenhauses des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf in Höhe von 15,5 Prozent der Zuweisung nach Absatz 3 zur Verfügung gestellt.

(8) Aus den Mitteln der Dienste und Werke sowie Einrichtungen des Kirchenkreises werden die Mittel für Krankenhausseelsorge im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf in Höhe von 17,1 Prozent der Zuweisung nach Absatz 3 zur Verfügung gestellt.

(9) Aus den Mitteln der Dienste und Werke sowie Einrichtungen des Kirchenkreises werden die Mittel für Notfallseelsorge im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf in Höhe von 2,5 Prozent der Zuweisung nach Absatz 3 zur Verfügung gestellt.

(10) Aus den Mitteln der Dienste und Werke sowie Einrichtungen des Kirchenkreises werden die Mittel für Öffentlichkeitsarbeit im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf in Höhe von 5,3 Prozent der Zuweisung nach Absatz 3 zur Verfügung gestellt.

(11) Aus den Mitteln der Dienste und Werke sowie Einrichtungen des Kirchenkreises werden die Mittel für die leitungsunabhängige Gemeinde- und Personalentwicklung im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf in Höhe von 3,4 Prozent der Zuweisung nach Absatz 3 zur Verfügung gestellt.

(12) <sup>1</sup>Die Dienste und Werke im Kirchenkreis sowie die Kirchenkreiseinrichtungen und das Kirchliche Verwaltungszentrum können ebenfalls Ergänzungszuweisungen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c beantragen. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 finden entsprechende Anwendung.

## § 6

### Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren

(1) Die Mittel für die Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren der Kirchengemeinden sind nachrichtlich in den Haushaltsbeschluss der jeweiligen Kirchengemeinde aufzunehmen.

(2) Das Einkommen der Kirchengemeinden aus dem Pfarrvermögen wird bis auf einen Verwaltungskostenanteil in Höhe von fünf Prozent der zentralen Pfarrbesoldung beim Kirchenkreis zugeführt.

(3) Die Vertretungskosten in Vakanzfällen werden aus Mitteln der zentralen Pfarrbesoldung gedeckt und im Haushaltsplan des Kirchenkreises veranschlagt.

## § 7

### Gemeinsame Rücklagen

(1) Es werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittlrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) eine Baurücklage.

(2) Über die Zuführung von Mitteln in die oder Entnahme von Mitteln aus den Rücklagen entscheidet die Kirchenkreissynode durch Beschluss.

(3) Die Betriebsmittlrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(4) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmемinderungen oder Ausgabenerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(5) <sup>1</sup>Die Baurücklage dient der Unterhaltung von Kirchen, Gemeindehäusern und Friedhofskapellen im Kirchenkreis. <sup>2</sup>Der Kirchenkreisvorstand regelt das Verfahren über die Mittelvergabe.

(6) Für von der Kirchenkreissynode zu bestimmende Aufgaben können weitere Rücklagen gebildet werden.

(7) <sup>1</sup>Über über- und außerplanmäßige Entnahmen aus den Rücklagen nach den Absätzen 3, 4 und 6 entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Finanzausschusses. <sup>2</sup>Entscheidet der Kirchenkreisvorstand entgegen dem Vorschlag des Finanzausschusses, so muss der Finanzausschuss umgehend über diese Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden. <sup>3</sup>Er kann innerhalb eines Monats nach Inkennntnissetzung eine Überprüfung dieser Entscheidung beim Kirchenkreisvorstand beantragen. <sup>4</sup>Die aufgrund der Überprüfung vom Kirchenkreisvorstand getroffene Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode.

(8) <sup>1</sup>Die Kirchengemeinden sollen Ausgleichs- und Bauunterhaltungsrücklagen je für ihren Bereich bilden. <sup>2</sup>Die Höhe der Bauunterhaltungsrücklage soll sich nach dem Umfang und dem Erhaltungszustand der Gebäude richten.

(9) <sup>1</sup>Überschüsse der Kirchenkreiseinrichtungen nach § 5 Absatz 2 und 4 bis 11 werden den für diese Bereiche vorgesehenen Rücklagen zugeführt. <sup>2</sup>Sie verbleiben in der Budgethoheit dieser Bereiche.

(10) Rücklagen der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Einrichtungen des Kirchenkreises sollen in einer Sammelrücklage des Kirchenkreises so angelegt werden, dass sie im Bedarfsfalle zur Verfügung stehen und einen möglichst hohen Ertrag erbringen.

(11) Der Kirchenkreisvorstand kann im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss im laufenden Haushaltsjahr die Bildung der Rücklagen einschränken oder aussetzen, wenn ein Minderaufkommen bei der veranschlagten Schlüsselzuweisung eintritt.

**§ 8****Gemeinsame Finanzplanung**

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises kann der Kirchenkreisvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen,
- b) Grundsätze und Voraussetzungen für die Errichtung, Veränderung, Aufhebung und Besetzung von Planstellen aufstellen,
- c) einen Bedarfsplan oder einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen zur Vorbereitung der Entscheidungen der Kirchenkreissynode aufstellen.

(2) Der Haushaltswirtschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung (§ 11 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz) zugrunde zu legen.

**§ 9****Kirchenkreisfinanzausschuss**

(1) Zur Beratung der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) 1Der Finanzausschuss besteht aus sieben Mitgliedern der Kirchenkreissynode. 2Sie werden mit drei stellvertretenden Mitgliedern von der Kirchenkreissynode für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. 3Die stellvertretenden Mitglieder sind gleichzeitig Ersatzmitglieder. 4Eine gleichzeitige Mitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft im Kirchenkreisvorstand und im Finanzausschuss ist ausgeschlossen. 5Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

(3) 1Bei der Beratung über die Finanzen einzelner Kirchengemeinden sollen auf Wunsch Vertreter der betreffenden Kirchengemeinde gehört werden. 2Das Gleiche gilt für Vorsitzende der Kirchenkreisausschüsse.

(4) 1Der Finanzausschuss hat die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisvorstand und die Kirchenvorstände bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. 2Dem Finanzausschuss können im Rahmen des Artikels 30 Absatz 2 der Verfassung durch die Kirchenkreissynode weitere Aufgaben übertragen werden.

(5) 1Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand es beantragen. 2Der Finanzausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode bedarf.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzun-

gen des Kirchenkreisvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

**§ 10****Rechtsbehelfsverfahren**

1Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage der Finanzsatzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand einlegen. 2Es gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe.

**§ 11****Auskunftspflicht**

Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Dienste und Werke und Kirchenkreiseinrichtungen haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

**§ 12****Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode.

**§ 13****Inkrafttreten**

1Die vorstehende Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. 2Mit dem gleichen Tage treten die Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzaу vom 22. Juli 2004 und die Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Münsterdorf in der Fassung vom 1. Juni 1996, zuletzt geändert am 10. Januar 2006, außer Kraft.

Itzehoe, den 8. Mai 2010

Für den Kirchenkreisvorstand

(L.S.)

Th. Bergemann

Propst und Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes

Christiane Zimmermann  
Mitglied des Kirchenkreisvorstandes

\*

Die vorstehende Satzung ist gemäß Artikel 38 Buchstabe g der Verfassung durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 20. September 2010, Az.: 10.8 Rantzaу-Münsterdorf, kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, 20. September 2010

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Heuer

Az.: 10.8 Rantzaу-Münsterdorf – R Hr

### Pfarrstellenerrichtung

5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung (mit Wirkung vom 1. August 2010).

Az.: 20 KKr. Hamburg-Ost zur regionalen Dienstleistung (5) – P Te/ P Lad

### Pfarrstellenaufhebungen

4. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost (mit Wirkung vom 1. August 2010).

Az.: 20 Alt-Barmbek (4) – P Te/P Lad

\*

5. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost (mit Wirkung vom 1. August 2010).

Az.: 20 Alt-Barmbek (5) – P Te/P Lad

\*

6. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost (mit Wirkung vom 1. August 2010).

Az.: 20 Alt-Barmbek (6) – P Te/P Lad

\*

3. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost (mit Wirkung vom 1. August 2010).

Az.: 20 Ansgar HH-Langenhorn (3) – P Te/P Lad

\*

1. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergedorfer Marschen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, und Umbenennung der 4. Pfarrstelle in 1. Pfarrstelle (mit Wirkung vom 1. August 2010).

Az.: 20 Bergedorfer Marschen (1) – P Te/P Lad

\*

2. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Broder Hinrick Hamburg-Langenhorn, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost (mit Wirkung vom 1. August 2010).

Az.: 20 Broder Hinrick HH-Langenhorn (2) – P Te/ P Lad

\*

2. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek-Friedenskirche-Osterkirche, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost (mit Wirkung vom 1. August 2010).

Az.: 20 Eilbek-Friedenskirche-Osterkirche (2) – P Te/ P Lad

\*

10. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, und Umbenennung der 11. Pfarrstelle in 2. Pfarrstelle, der 7. Pfarrstelle in 5. Pfarrstelle und der 8. Pfarrstelle in 6. Pfarrstelle (mit Wirkung vom 1. August 2010).

Az.: 20 Eimsbüttel (10) – P Te/P Lad

\*

1. Pfarrstelle der Ev.-luth. Epiphaniengemeinde Hamburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, und Umbenennung der 2. Pfarrstelle in 1. Pfarrstelle (mit Wirkung vom 1. August 2010).

Az.: 20 Epiphaniengemeinde Hamburg (1) – P Te/ P Lad

\*

5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Geesthacht, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost (mit Wirkung vom 1. August 2010).

Az.: 20 Geesthacht (5) – P Te/P Lad

\*

3. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, und Umbenennung der 4. Pfarrstelle in 3. Pfarrstelle (mit Wirkung vom 1. August 2010).

Az.: 20 Hamburg-Hamm (3) – P Te/P Lad

\*

5. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost (mit Wirkung vom 1. August 2010).

Az.: 20 Hamburg-Hamm (5) – P Te/P Lad

\*

1. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, und Umbenennung der 3. Pfarrstelle in 1. Pfarrstelle (mit Wirkung vom 1. August 2010).

Az.: 20 Hamburg-Horn (1) – P Te/P Lad

\*

1. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nord-Barmbek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, und Umbenennung der 2. Pfarrstelle in 1. Pfarrstelle (mit Wirkung vom 1. August 2010).

Az.: 20 Nord-Barmbek (1) – P Te/P Lad

\*

3. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost (mit Wirkung vom 1. August 2010).

Az.: 20 Ohlsdorf-Fuhlsbüttel (3) – P Te/P Lad

\*

3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gertrud, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, und Umbenennung der 4. Pfarrstelle in 1. Pfarrstelle (mit Wirkung vom 1. August 2010).

Az.: 20 St. Gertrud (3) – P Te/P Lad

\*

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Glinde, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, und Umbenennung der 2. Pfarrstelle in 1. Pfarrstelle, der 3. Pfarrstelle in 2. Pfarrstelle und der 4. Pfarrstelle in 3. Pfarrstelle (mit Wirkung vom 1. August 2010).

Az.: 20 St. Johannes Glinde (1) – P Te/P Lad

\*

1. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, und Umbenennung der 2. Pfarrstelle in 1. Pfarrstelle und der 3. Pfarrstelle in 2. Pfarrstelle (mit Wirkung vom 1. August 2010).

Az.: 20 St. Johannis-Harvestehude (1) – P Te/P Lad

\*

1. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas zu Hamburg-Fuhlsbüttel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, und Umbenennung der 2. Pfarrstelle in 1. Pfarrstelle (mit Wirkung vom 1. August 2010).

Az.: 20 St. Lukas zu HH-Fuhlsbüttel (1) – P Te/P Lad

\*

4. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas zu Hamburg-Fuhlsbüttel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost (mit Wirkung vom 1. August 2010).

Az.: 20 St. Lukas zu HH-Fuhlsbüttel (4) – P Te/P Lad

\*

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Martinus Eppendorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost (mit Wirkung vom 1. August 2010).

Az.: 20 St. Martinus Eppendorf (2) – P Te/P Lad

\*

3. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost (mit Wirkung vom 1. August 2010).

Az.: 20 St. Nikolai zu HH-Finkenwerder (3) – P Te/P Lad

\*

3. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost (mit Wirkung vom 1. August 2010).

Az.: 20 St. Pauli (3) – P Te/P Lad

\*

5. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost (mit Wirkung vom 1. August 2010).

Az.: 20 Winterhude-Uhlenhorst (5) – P Te/P Lad

### III. Pfarrstellenausschreibungen

#### Gemeindepfarrstellen

In der **Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Lübeck** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Bezirk Lübeck, ist die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die bisherige Stelleninhaberin wechselt in einen übergemeindlichen Dienst.

Die Auferstehungs-Kirchengemeinde hat ca. 3000 Gemeindeglieder und befindet sich im Osten Lübecks, in den Stadtteilen Marli und St. Gertrud zwischen dem Stadtpark, der Wakenitz und dem Waldgebiet „Lauerholz“. Die Gemeinde ist geprägt durch ein hohes, aber gut verträgliches Maß an sozialer Durchmischung, das sich in der Teilung des Gemeindegebietes in zwei Bereiche widerspiegelt. Der eine Teil ist geprägt durch Reihen- und Einfamilienhäuser, erbaut im Wesentlichen in den 70er und 80er Jahren, in denen

zurzeit ein Generationswechsel stattfindet, der andere Teil ist durch Wohnblocks gekennzeichnet. Das Stadtzentrum Lübecks ist nur wenige Minuten entfernt.

Die Gemeinde bildet mit sechs Nachbargemeinden den Kirchengemeindeverbund Lübeck-Ost. Sie ist Standort der Jugendkirche Lübeck-Ost (Ein Diakon 100 Prozent, ein Popularmusiker 50 Prozent), die gemeinsam mit drei Nachbargemeinden verantwortet wird.

Die Kindertagesstätte (je eine Elementar-, Wald-, Integrationsgruppe) ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Gemeindegemeinschaft und befindet sich in der Trägerschaft des gemeinnützigen Kita-Werkes. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Kirchenvorstand. Zu einer Schule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung besteht ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis.

Das bauliche Ensemble mit Kirche steht unter Denkmalschutz, ein Krippenerweiterungsanbau ist in Planung.

Wir freuen uns auf eine Pastorin bzw. einen Pastor,

- die bzw. der Freude an der kreativen Gestaltung der klassischen pastoralen Aufgaben hat und den Schwerpunkt der Gemeinde in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sieht, aber auch die Seniorenarbeit für sich selbst befürwortet;
- die bzw. der gerne traditionelle wie auch Familiengottesdienste u.ä. authentisch, einladend und lebendig feiert;
- die bzw. der eine Theologie vertritt, die die Freundlichkeit Gottes gegenüber den Menschen zum Inhalt hat und Andersdenkenden mit Offenheit, Respekt und Toleranz gegenübertritt;
- die bzw. der mit Lust und Sinn Vorhandenes vertieft, ohne anderes zu vernachlässigen und dabei auch Neues in der Gemeindeentwicklung wagt so wie geistliche Impulse einbringt;
- die bzw. der bei aller Entschlusskraft und Durchsetzungsfähigkeit kooperativ und teamfähig ist;
- die bzw. der eigenständig und prägend, kontaktfreudig und aufgeschlossen ist;
- die bzw. der Leitungsverantwortung gemeinsam mit einem motivierten und offenen Kirchenvorstand übernimmt;
- die bzw. der mit den Gemeinden im Kirchengemeindeverbund Lübeck-Ost konstruktiv zusammenarbeiten wird.

Wir bieten

- ein großes Pastorat, energetisch teilsaniert mit Garten im Ensemble mit Gemeindehaus, Kirche und Kindertagesstätte;
- ein Gemeindegelände in fußläufiger Entfernung zu einem großen Waldgebiet und einer Badeanstalt mit hohem Freizeit- und Erholungswert;
- einen engagierten, motivierten Kirchenvorstand mit tendenziell niedrigem Durchschnittsalter und Offenheit gegenüber Neuem;
- eine Reihe motivierter haupt- und nebenamtlich tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (25 Prozent Kirchenmusiker, 25 Prozent Diakonin, 5 Std./Wo. Sekretärin, 50 Prozent Hausmeister, Honorarkraft Spielkreis) und eine große Zahl von engagierten Ehrenamtlichen.

Informationen über unsere Kirchengemeinde finden Sie auch im Internet unter [www.auferstehung-luebeck.de](http://www.auferstehung-luebeck.de).

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Vertreter der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel Hamburg und Lübeck über die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Bezirk Lübeck, Petra Kallies, Bäckerstr. 3-5, 23564 Lübeck.

Auskünfte erteilen:

Pröpstin Petra Kallies, Tel.: 0451 7902105;

der Vorsitzende des Kirchenvorstands Matthias Wigger, Tel.: 0451 623176, E-Mail: [matthias-wigger@t-online.de](mailto:matthias-wigger@t-online.de).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. November 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Auferstehung Lübeck (2) – P He

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großsolt-Kleinsolt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg ist die Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großsolt-Kleinsolt mit den politischen Gemeinden Großsolt und Freienwill liegt in der schönen Landschaft Angeln zwischen Flensburg und Satrup. Zur Gemeinde gehören zwei über 800 Jahre alte Kirchen mit ihren Friedhöfen, ein 2007 grundsanierteres großes Pastorat mit Kirchenbüro, zwei Gemeindehäuser, eine beständig wachsende Ev.-Luth. Kindertagesstätte, eine Grundschule, ein Alten- und Pflegeheim sowie zwei Altenwohnanlagen. Durch landwirtschaftliche Betriebe, Wohngebiete und Neubaugebiete haben wir eine bunte Mischung der Lebensweisen und Altersstruktur unter den 2400 evangelischen Gemeindegliedern. Weiterführende Schulen und Einkaufsmöglichkeiten in Flensburg und Satrup sind gut erreichbar.

Zur haupt- und nebenamtlich aktiven Mitarbeiterschaft gehören die Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte, ein Küster und Friedhofbediensteter, eine Gemeindegemeindegliederte, ein Organist, ein Chorleiter, zwei Raumpflegerinnen (teilweise in Teilzeit).

In unserer Kirchengemeinde feiern wir Gottesdienste und Andachten im Wechsel an den beiden Predigtstellen, die durch einen Lektorenkreis (im Aufbau) und eine Prädikantin bereichert werden. Unsere Gemeinde lebt außerdem durch Gottesdienste an besonderen Orten, Kindergottesdienste (teamgestaltet), starke Konfirmandenjahrgänge und durch selbstständige Gruppen wie die evangelische Frauenhilfe mit ihren zahlreichen Einsätzen, den großen St. Johannes Pfadfinderstamm (Mitglied im Ring Ev. Gemeindepfadfinder), einen aktiven Singkreis, einen unermüdlichen Bastelkreis sowie regelmäßige Seniorenarbeit in unterschiedlichen Gruppen.

Mit den Nachbarkirchengemeinden Hürup-Rüllschau und Husby bilden wir den Runden Tisch der Region „Angeln Nord West“. Eine Zusammenarbeit auf den unterschiedlichsten Gebieten ist erwünscht und soll ausgebaut werden. Möglich wäre z. B. die Einführung

eines Gottesdienstplans für die drei Gemeinden. Der Pfarrstelleninhaber der Kirchengemeinde Hürup-Rüllschau wird zu 25 Prozent in der Gemeinde Großsolt-Kleinsolt mitarbeiten. Gedacht ist unter anderem an die Übernahme der Konfirmandengruppen in Freiwillig und die seelsorgerliche Betreuung des Alten- und Pflegeheims in Großsolt.

Unsere vielseitige Gemeinde wünscht sich von Ihnen neben seelsorgerlicher Kompetenz und Erfahrung mit den Verwaltungsaufgaben einer Kirchengemeinde:

- lebendige Gottesdienste,
- den Aufbau von Jugendgottesdiensten,
- lebensnahe Konfirmandenarbeit, abgestimmt in der Region, in Offenheit für neue Konfirmandenmodelle,
- ein Herz für Pfadfinderarbeit und deren theologische Begleitung,
- die Begleitung von Kindergottesdienst- und Seniorenarbeit,
- den Aufbau von Angeboten für Erwachsene, gern in Projekten oder Themenabenden,
- theologische Begleitung im Haupt- und Ehrenamt.

Wir freuen uns über Ihre Bereitschaft zu konstruktiver und partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit unserem jungen, engagierten Kirchenvorstand und den Gruppen in der Kirchengemeinde, sowie die Fortsetzung der guten Beziehungen mit den politischen Gemeindevertretern, Vereinen und Selbstständigen vor Ort.

Unsere Vision ist „Leichtigkeit im Glauben“.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Besuchen Sie uns! Gerne beantworten wir Ihre Fragen, wenden Sie sich bitte an Frau Pastorin Birgit Lunde, Tel.: 0461 9789837 oder Frau Uta Letz, (Kirchenvorstandsvorsitzende), Tel.: 04602 341.

Auskünfte erteilt außerdem Frau Pröpstin amt. Carmen Rahlf, Tel.: 0461 5030918.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bevollmächtigten des Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Gothart Maggaard, über die Frau Pröpstin amt. des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg, Frau Pastorin Carmen Rahlf, Mühlenstr. 19, 24937 Flensburg.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. November 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Großsolt-Kleinsolt – P Ha

\*

In der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Veddel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost – Bezirk Mitte/Bergedorf – wird die Pfarrstelle (50 Prozent) vakant und soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands.

Die Kirchengemeinde hat etwa 860 Mitglieder und umfasst die Stadtteile Veddel und Kleiner Grasbrook (6000 Einwohner). Sie liegt auf einer Insel in der Nordelbe am östlichen Hafenanrand, ist dabei zentrumsnah und verkehrsgünstig angebunden (fünf S-Bahn-Minuten zum Hauptbahnhof), gleichzeitig aber verkehrsberuhigt und sehr überschaubar. Unter dem Motto „Sprung über die Elbe“ steht die Veddel durch die internationalen Bau- und Gartenbauausstellungen (IBA und igs 2013) seit einigen Jahren im Fokus der Stadtentwicklung. Verschiedene Milieus leben hier neben- und miteinander: Migrant\*innen, arme und bildungsferne Menschen, dazu Studierende und „junge Kreative“.

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde hat sich in den vergangenen Jahren als ein Ort für Andacht, Bildung, Begegnung und Kultur auf der Veddel etabliert und trägt zum Miteinander der Kulturen, Religionen und Generationen bei. Zusammen mit dem angrenzenden evangelischen Kindergarten begreift sie sich als ein evangelischer Ort für die Menschen im Stadtteil. Sie ist eingebunden in die lokalen sozialen und politischen Netzwerke und wirkt an der Gestaltung des Gemeinwesens mit.

Neben drei nebenamtlichen Mitarbeitern (Büro, Hausmeisterei, Raumpflege) unterstützt ein kleiner, aber engagierter Stamm Ehrenamtlicher und ein aufgeschlossener Kirchenvorstand die Arbeit. Die Immanuelkirche samt Gemeindesaal und Pastorat ist ein baulich schönes Backstein-Ensemble (erbaut 1954), das in den letzten Jahren weitgehend saniert wurde. Die regionale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden gewinnt an Bedeutung.

Die 50 Prozent-Pfarrstelle macht eine Konzentration und Prioritätensetzung bei der pastoralen Arbeit nötig. Der Kirchenvorstand wünscht sich deshalb insbesondere...

- die kreative (Weiter-)Entwicklung eines gottesdienstlichen Lebens, das den im Stadtteil lebenden Menschen entspricht
- eine religionspädagogische Zusammenarbeit mit dem evangelischen Kindergarten
- die Begleitung vorhandener sozialdiakonischer Projekte (z. B. das wöchentliche „Veddeler Abendbrot“)
- eine fortgesetzte Vernetzung der Kirchengemeinde im Stadtteil
- eigene Ideen für ein lebendiges Gemeindeleben...

Der Kirchenvorstand wünscht sich für diese Aufgaben eine Persönlichkeit, die...

- Lust hat, sich auf den besonderen Stadtteil und seine Menschen einzulassen und dabei im Pastorat auf der Veddel seine Wohnung bezieht
- sich zutraut, Kontakte zu den verschiedenen sozialen und kulturellen Milieus zu knüpfen und die Immanuelkirche ein offenes Haus für den Stadtteil sein lässt

- die Seelsorge im Alltag der Menschen leistet und sich im besonderen Kontext der Veddel auf Glaubensfragen hin ansprechen lässt und Gesprächspartner ist
- sich auf die Arbeit mit Kindern und Familien freut
- Netzwerke knüpfen und halten kann.

Die Kirchengemeinde bietet...

- ein überschaubares und profiliertes Arbeitsfeld mitten in Hamburg (Kindergärten, Stadtteilschule auf der Veddel; weiterführende Schulen in den angrenzenden Stadtteilen; sonstige Infrastruktur in der nahen Hamburger Innenstadt)
- ein Leben und Arbeiten an einem Ort, an dem grundsätzliche gesellschaftliche Fragen offen zutage treten und die Kirche Antworten entwickeln kann
- engagierte und aufgeschlossene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- den kollegialen Austausch und Kooperationsmöglichkeiten mit den Nachbarkirchengemeinden
- ein stilvolles und geräumiges Pastorat.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an Hauptpastorin und Pröpstin Dr. Ulrike Murmann, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen Monika Gawron (stellvertretende Vorsitzende), Tel.: 040 7892207 oder 04642 910802, Pastor Steffen Kühnelt (bis zum 31. Oktober), Tel.: 040 786422, sowie Hauptpastorin und Pröpstin Dr. Ulrike Murmann, Tel.: 040 519000-109.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Novembers 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Hamburg-Veddel – P He

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ottensen-Christianskirche-Osterkirche** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) mit einer Pastorin oder einem Pastor zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ottensen-Christianskirche-Osterkirche (5200 Gemeindeglieder) liegt in unmittelbarer Nähe zur Elbe im anziehenden Stadtteil Hamburg-Ottensen. Die Atmosphäre ist von einer großen Vielfalt urbaner Kultur geprägt: Kulturzentren, Theater, Kinos, Kneipen und Cafés, Ladenstraßen, Parks und Plätze prägen das Stadtteilbild. Dazu gehören auch die 1738 erbaute barocke Christianskirche („Klopstockkirche“) mit ihrem historischen Kirchhof neben dem Altonaer Rathaus und die 1931 erbaute kleinere Osterkirche. Entgegen dem demographischen

Trend ist die Bevölkerung Ottensens eher jung. Das spiegelt sich auch im Gemeindeleben wider.

Wir verstehen uns selbst als ausstrahlenden kirchlichen Ort, den wir gerne gemeinsam mit einer neuen Pastorin bzw. einem neuen Pastor weiter entwickeln wollen. Im Mittelpunkt steht eine festliche Gottesdienstkultur an der Christianskirche, die wir mit theologisch-liturgischer Aufmerksamkeit und Klarheit gestalten. Neben der sonntäglich verlässlichen Liturgie, die wir über die Jahre entwickelt haben, gibt es genügend Raum für die Gestaltung weiterer Gottesdienste und geistlicher Veranstaltungen. Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der mit uns diese Räume gerne und engagiert füllt. Wir gestalten viele Taufen sowie eine Reihe von Trauungen und Trauerfeiern.

Viele Menschen gehen in Ottensen gerne in die Kirche. Unser Kantor hat in den vergangenen Jahren eine reichhaltige kirchenmusikalische Arbeit aufgebaut. Wir haben eine Chorschule gegründet, die aus acht Kinder-, Jugend- und Erwachsenenchorbesteht und das geistliche Leben sehr bereichert. Unsere Gemeinde singt gerne. Neben der musikalischen ist die religiöse Bildung Schwerpunkt unserer Arbeit. Wir tragen Verantwortung für zwei Kindertagesstätten und kooperieren mit einer Evangelischen Grundschule, die sich im Gebäude der Osterkirche im Aufbau befindet sowie dem Alten- und Pflegeheim „Rumond-Walther-Haus“, das sich neben der Kirche befindet. In unseren Konfirmandenjahrgängen kommen jedes Jahr ca. vierzig Jugendliche zusammen. Das Gemeindeleben ist von vielen Kindern und Jugendlichen und deren Eltern geprägt. Angebote für Erwachsene gestalten sich bei uns – ausgenommen die Seniorinnen und Senioren – weniger in festen Kreisen als in profilierten Projekten mit einem klarem Rahmen.

Unser Gemeindeleben und unser Stellenwert im Stadtteil sind ohne ein vielfältiges Beziehungsgefüge nicht zu denken. Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der sich dem mit offenem Interesse an den Menschen gerne stellt und dabei ihre bzw. seine Grenzen und Möglichkeiten gut einschätzen und kommunizieren kann. Wir haben Humor und feiern gerne.

Die Christianskirche ist in den vergangenen Jahren auch zu einem ausstrahlenden kulturellen Ort geworden. Dabei achten wir darauf, nicht zum Veranstaltungshaus zu werden, sondern eine Kultur zu gestalten und zu fördern, in der unser geistliches Profil deutlich wird. Unser Horizont reicht dabei freilich über den Kirchturm hinaus. Wir suchen gerne Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Kunst- und Kulturschaffenden (z. B. Kunstgottesdienste).

In allem haben wir es mit offen interessierten Menschen zu tun, die zum Teil außerhalb oder am Rande der Kirche stehen. Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der sich darauf mit eigenem Profil und Bereitschaft zur eigenen Reflexion und Weiterentwicklung einlässt.

Die enge und gute Zusammenarbeit des Pfarramtes untereinander und mit dem Kantor und anderen Hauptamtlichen ist Grundlage für unsere Weiterentwicklung. Dazu gehört die Fähigkeit der vernetzenden und wertschätzenden Arbeit mit vielen engagierten und kreativen Ehrenamtlichen, ohne die die Arbeit nicht vorstellbar wäre. Neben einer kommunikativen Grundhaltung, wünschen wir uns eine Pastorin oder einen Pastor mit Lust auf Verantwortung auch im Leitungsbereich in Zusammenarbeit mit einem gestaltungsfreudigen Kirchenvorstand.

Zu bieten haben wir: die Unterstützung durch einen engagierten Kirchenvorstand und viele Ehrenamtliche, ein geräumiges Pastorat, eine angemessene Ausstattung mit den nötigen Ressourcen für die Arbeit, sehr gute personelle Ausstattung im Büro und der Hauswirtschaft, kompetente und kooperative Leiterinnen und Leiter der Kitas und der Ev. Grundschule, eine gute Kultur von Teamarbeit.

Das meiste allerdings ist in diesen wenigen Zeilen nicht zu vermitteln. Insofern suchen wir zuerst und zunächst eine Pastorin oder einen Pastor, bei der bzw. dem diese Zeilen immerhin so viel Interesse geweckt haben, dass er oder sie sich gerne zu einem Gespräch von uns einladen lässt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein, Bezirk A, Dr. Horst Gorski, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg.

Auskünfte erteilen gerne Pastor Frank Howaldt (Tel.: 040 3904680) und Propst Dr. Horst Gorski (Tel.: 040 58950203).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Oktober 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Ottensen-Christianskirche-Osterkirche (1) – P He

\*

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist in der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh** die 4. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einer Pastorin oder einem Pastor (100 Prozent) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh gehören ca. 7400 Gemeindeglieder. Die Gemeinde ist 2001 durch Fusion entstanden. Es bestehen zwei Predigtstätten mit drei Pfarrstellen. Kirchenmusik und Kinder- und Jugendarbeit sind mit jeweils einer 100 Prozent-Stelle hauptamtlich besetzt. Zur Kirchengemeinde gehören zwei Kindertagesstätten sowie ein Friedhof. Der Dienstauftrag der zu besetzenden Stelle umfasst einen Gemeindebezirk in Quickborn und gesamtgemeindliche Aufgaben.

Quickborn liegt im Kreis Pinneberg und ist eine Kleinstadt im Nordwesten Hamburgs an der A7 mit 20 000

Einwohnern, Hasloh eine Landgemeinde im 3300 Einwohnern. Quickborn ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossen, Einkaufsmöglichkeiten und alle Schulen sind vor Ort.

Ein reges Gemeindeleben kennzeichnet die Gemeindegemeinschaft. Zahlreiche Ehrenamtliche tragen mit dazu bei.

Wir freuen uns auf eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der

- gern Gottesdienste feiert und die Traditionen der Gemeinde fortführt
- offen, vertrauensvoll, kreativ und partnerschaftlich im Pastorenteam und mit den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen arbeitet
- Freude daran hat, kirchliches Leben im städtischen und im ländlichen Raum mitzugestalten
- die Angebote für Konfirmanden im Team gemeinsam weiter entwickelt
- mit Ehrenamtlichen neben allgemeiner Seniorenarbeit auch Angebote im Bereich „Kirche & Kultur“ organisiert
- gemeinsam mit dem Kirchenvorstand ein kirchliches Neubauprojekt in Hasloh begleitet und die sanierte, klassizistische Quickborner Hansenkirche erhält.

Ein Pastorat in Quickborn wird angemietet.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an Propst Thomas Drope, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Hartmut Ermes (Tel.: 04106 4640), und Pastorin Claudia Weisbarth (Tel.: 04106 2189) sowie Propst Thomas Drope (Tel.: 040 58950-204).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. November 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Quickborn-Hasloh (4) – P He

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönwalde** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, Bezirk Oldenburg, wird die Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und ist umgehend mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 Prozent) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenpatron.

Der derzeitige Pfarrstelleninhaber wechselt nach gut 15 Jahren in eine andere Pfarrstelle.

Schönwalde am Bungsberg ist ein ländlich geprägter Zentralort mit umfassender Infrastruktur. Der Ort liegt inmitten der Holsteinischen Schweiz am Fuße des Bungsberg, Schleswig-Holsteins höchster Erhebung.

Die Strände der Hohwachter und Lübecker Bucht sind ca. 15 Kilometer entfernt. Sämtliche Schularten sind im Umkreis von zwölf Kilometern vorhanden. Grundschule am Ort. Das dörfliche Leben ist geprägt von rund 40 Vereinen.

Zu unserer Kirchengemeinde mit 2300 Gemeindegliedern gehören neben Schönwalde mit den Außendörfern Mönchneversdorf und Langenhagen auch das Dorf Kasseedorf. Der Mittelpunkt unserer Kirchengemeinde ist die 1240 erstmals erwähnte frühgotische Kirche in Schönwaldes Dorfzentrum. Zu dem in Schleswig-Holstein einmaligen Pfarrhofensemble gehört eine 2008 teilrenovierte Reetdachscheune, das 2006 vollmodernisierte reetgedeckte Gemeindehaus sowie das Pastorat, das bis Ende 2010 mit energiesparenden Fenstern versehen wird. Der historische Pastoratsgarten und ein Backhaus vervollständigen das Ensemble.

Der evangelische Kindergarten mit drei Gruppen und einer Tagespflegegruppe grenzt direkt an den Pfarrhof. Der kirchliche Friedhof liegt ca. 500 Meter von der Kirche entfernt an einem Hang inmitten des Dorfes.

Zum Team der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören: zwei Gemeinsekretärinnen (Teilzeit), eine Kirchenmusikerin (Teilzeit), ein Küster, drei Reinigungskräfte und das neunköpfige Kindergarten-Team. Ehrenamtlich engagieren sich zahlreiche Gemeindeglieder.

In der Gemeinde gibt es Angebote für Kinder, Konfirmanden und Senioren. In der Gemeinde sind ein Gesangsverein, ein Gospelchor, ein Kinderchor, ein Flötenensemble sowie ein Posaunenchor aktiv. Es besteht eine Partnerschaft zur Kirchengemeinde Horst (Mecklenburg) sowie zur tansanischen Gemeinde Magoye. Mit beiden findet ein regelmäßiger Austausch statt. Ein Senioren- und zwei Behindertenwohnheime gehören zur seelsorgerischen Tätigkeit der Pastorin bzw. des Pastors.

In einer im Umbruch befindlichen Gemeinde plant der engagierte Kirchenvorstand in den kommenden Jahren

- den Ausbau der Kinderarbeit auf Grundlage des Promiseland-Konzepts;
- den Aufbau einer Jugendgruppe/Pfadfindergruppe;
- die konzeptionelle Weiterentwicklung des „Park-Friedhofs Schönwalde“.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor mit einem volkswirtschaftlichen Verständnis von gemeindlicher Arbeit, die bzw. der

- den Dienst liebevoll versieht, wertschätzend, gewinnend und offen auf Menschen aller Altersgruppen zugeht, ihnen auf Augenhöhe begegnet und sie begleitet;
- konfliktfähig ist und die Kompetenz besitzt, unterschiedliche Positionen und Partner zu integrieren;
- geprägt ist von Gelassenheit und Humor;

- bereit ist zu konstruktiver und partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinde;
- Freude hat an den klassischen pastoralen Tätigkeiten (Gottesdienste – auch mit dem Kindergarten –, Seelsorge, Amtshandlungen, Gemeindebesuche ...), die Fähigkeit hat, überzeugend zu predigen;
- Freude hat an religionspädagogischer Arbeit mit den Kindern, den Erziehern und Eltern der Kindertagesstätte;
- Freude hat an der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und offen ist für neue Formen des Konfirmandenunterrichts;
- Interesse hat an Kirchenmusik und die vorhandene kirchenmusikalische Arbeit unterstützt und weiterentwickelt;
- sensibel ist für aktuelle gesellschaftliche Themen und Herausforderungen.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen und ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an Propst Dr. Otto-Uwe Kramer, Kirchenstraße 9 in 23730 Neustadt in Holstein.

Auskünfte erteilen der Kirchenpatron Seine Königliche Hoheit Herzog Anton Günter von Oldenburg, 23738 Güldenstein, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Dieter Achtenberg, Am Lachsbach 6, 23744 Schönwalde a. B., Tel.: 04528 1066, sowie Propst Dr. Otto-Uwe Kramer, Kirchenstraße 9, 23730 Neustadt in Holstein, Tel.: 04561 51940.

Die Bewerbungsfrist endet am **12. November 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Schönwalde – P He

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wankendorf**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön, ist die Pfarrstelle zum 1. November 2010 vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. mit einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 Prozent) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wankendorf hat rund 4310 Einwohner und liegt in der Mitte zwischen Kiel, Bad Segeberg, Plön und Neumünster am Rande der Holsteinischen Schweiz. Es ist ein lebhafter, ländlicher Zentralort mit guter Infrastruktur.

Die Kirchengemeinde hat rund 2600 Gemeindeglieder und besteht aus den Dörfern Wankendorf, Stolpe und Teilen der Gemeinde Belau und Ruhwinkel. Die Kirche, das Gemeindehaus und das Pastorat (Baujahr 1964; 2003 grundrenoviert; mit ca. 140 m<sup>2</sup> Wohnfläche) liegen parkähnlich am Ortsrand von Wankendorf an der Grenze zu Stolpe.

Eine vollbeschäftigte Mitarbeiterin leistet eine intensive Arbeit unter Müttern mit Kleinkindern und leitet unter anderem einen Kids-Club.

Ehrenamtliche Teams leiten Hauskreise, eine christliche Pfadfindergruppe, den Kindergottesdienst sowie die Seniorenarbeit.

Wankendorf ist eine offene, lebendige, diakonisch und evangelistisch geprägte Gemeinde mit einem aktiven Gottesdienstbesuch.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor,

- die bzw. der durch den lebendigen Glauben an Jesus Christus geprägt ist,
- mit Freude an missionarischer Arbeit, glaubensweckender Verkündigung und lebendig gestalteten Gottesdiensten,
- die bzw. der – neben den Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, seelsorgerischen Tätigkeit, Andachten im Vitanas Altenhilfezentrum – den Aufbau einer lebendigen, auf den Glauben gegründeten Jugendarbeit fördert,
- die bzw. der mit großer Offenheit auf alle Menschen unserer Gemeinde zugeht und die bewährte Zusammenarbeit mit der Kommune fortsetzt,
- die bzw. der mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, die bereit und gewohnt sind, Verantwortung in der Gemeinde zu übernehmen, kooperativ zusammen arbeitet.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an Herrn Propst Petersen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der 2. Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Prof. Mallon, Tel.: 04326 289635, und Herr Propst Petersen, Tel.: 04342 71744.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **15. November 2010.**

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Wankendorf – P Sc

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg – Bezirk Herzogtum Lauenburg – wird die zweite Pfarrstelle (100 Prozent) ab dem 1. November 2010 vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wentorf bei Hamburg hat ca. 12 000 Einwohner, von denen knapp 5000 Gemeindeglieder sind. Der Ort liegt verkehrsgünstig am südöstlichen Rand Hamburgs in direkter Nachbarschaft zu Hamburg-Bergedorf und Reinbek. In Wentorf wechseln sich Mehrfamilien-, Reihen- und Einzelhausbebauung ab. Der Sachsenwald und weitere Naherholungsgebiete grenzen un-

mittelbar an. Am Ort befinden sich alle Schularten, mehrere Kindergärten und Senioreneinrichtungen. Wentorf bietet zahlreiche Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten. Zudem ist Hamburg mit dem öffentlichen Nahverkehr gut erreichbar.

In der Kirchengemeinde arbeiten neben der Pastorin auf der ersten Pfarrstelle als Kollegin, zahlreiche hauptamtliche Mitarbeitende. Die lebendige und vielfältige Kirchenmusik wird von unserer hauptamtlichen B-Musikerin (27 Std./Wo.) sowie mehreren Chören und Instrumentalgruppen für alle Altersgruppen getragen. Der Kirchenvorstand und viele seiner Ausschüsse werden traditionell ehrenamtlich geleitet. Die Vorsitzende des Kirchenvorstandes entlastet zusammen mit den Mitarbeiterinnen des Kirchenbüros (1 ½ Stellen) die Pastoren vom Großteil der Verwaltungsaufgaben.

Die 1953 erbaute und 1976 umgebaute Martin Luther-Kirche als einzige Predigtstätte ist für kommunikative Gottesdienste gut geeignet. Ihr wurde 1994 ein modernes und vielseitig nutzbares Gemeindezentrum direkt angegliedert und sie wird ebenso wie der Gottesdienstraum von einer Hausmeisterin (25 Std./Wo.) gepflegt. Das kürzlich aufwendig renovierte, geräumige Pastorat mit sechs Zimmern und kleinem Garten grenzt direkt an die Kirche an.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines Kindergartens mit zwei Elementargruppen und einer Hortgruppe. Die Kinder- und Jugendarbeit liegt zu weiten Teilen in den Händen einer Diakonin (29 Std./Wo.), die mit einem Team ehrenamtlicher Jugendlicher vielfältige Projekte, Gruppen und Freizeiten gestaltet. Hierfür steht ein eigenes, attraktiv am Waldrand gelegenes Jugendhaus zur Verfügung. Die Kirchengemeinde betreibt seit ca. 30 Jahren einen ambulanten Pflegedienst (Wentorfer Hilfsdienst). Der Friedhof mit eigener Kapelle wird in Kooperation mit der politischen Gemeinde betrieben.

Unser Gemeindeleben ist vielfältig und lebendig und wird von einer großen Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter mit geprägt und getragen. Das zeigt sich in einer Vielzahl von Initiativen, Kreisen und regelmäßigen Veranstaltungen für alle Altersgruppen. Besonderheiten sind:

- eine aktive, von den Pastoren maßgeblich mitgetragene Kinderarbeit, u. a. mit sonntäglichen Kindergottesdiensten, Kinderbibelwochenenden, Themenarbeit in den Kindergärten und Zusammenarbeit mit der Grundschule,
- eine lebendige Partnerschaft mit mehreren Gemeinden in Tansania,
- gemeinsame Aktivitäten mit der katholischen Kirche, die in unserer Kirche regelmäßig zu Gast ist und einmal im Monat eine Messe feiert,
- dass wir eine fröhliche Gemeinde sind mit jährlichem Sommerfest, Gemeindegast, Open-Air-Gottesdienst und besonderen Zielgruppengottesdiensten.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit einer Pastorin bzw. einem Pastor, die bzw. der unser lebendiges Gemeindeleben mitgestaltet, bewährte Arbeit fortsetzt und eigene neue Akzente setzt.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- Freude an Gottesdienst und Predigt auch in unterschiedlichen Formen
- Bereitschaft zur Teamarbeit mit der Kollegin, dem Kirchenvorstand und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Engagement für die Arbeit mit Konfirmanden
- Offenheit für die Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde.

Wir bieten:

- einen großen Kirchenvorstand, in dem alle Altersgruppen vertreten sind
- eine motivierte Mitarbeiterschaft
- viele hilfsbereite, kreative ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Raum für eigene gestalterische Freiheit in einer abgeschlossenen und weltoffenen Gemeinde.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg – Bezirk Herzogtum Lauenburg – Frau Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Kerstin Harneit (Tel.: 040 7205693, E-Mail: k.harneit@kirchengemeinde-wentorf.de).

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Oktober 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Wentorf (2) – P He

### Übergemeindliche Pfarrstellen

In den Regionen Bergedorf und Lohbrügge im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost ist die **8. Pfarrstelle für Projektarbeit mit dem Projektauftrag „Förderung der Ehrenamtlichenarbeit in der Region“** zum 1. Januar 2011 mit einer Pastorin oder einem Pastor im Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt über Berufung durch den Kirchenkreisvorstand für eine Dauer von sechs Jahren, wovon fünf Jahre auf das Projekt selber entfallen.

Die kirchlichen Regionen Bergedorf und Lohbrügge bilden einen gemeinsamen Stadtteil und arbeiten schon seit Jahren über die Grenzen des Kirchenkreisbezirkes hinaus verbindlich zusammen. In der Kirchspielkonferenz sind die Kirchengemeinden St. Petri und Pauli und St. Michael zu Bergedorf, Bugenhagen Nettelnburg und Bergedorfer Marschen zusammengefasst; die Region Lohbrügge wird von den Gemeinden Erlöserkirche, Gnadenkirche und Auferstehungskirche gebildet. Im Kirchspielpfarramt arbeiten alle

Pastorinnen und Pastoren verbindlich und regelmäßig mit. Alle Gemeinden haben eigene Schwerpunkte und Frömmigkeitsformen und sind es gewohnt, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Die Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen bedürfen in der Region einer auszubauenden konzeptionellen Grundlegung, professioneller Durchführung und kontinuierlichen Begleitung. Insbesondere geht es uns um die Hebung von Erfahrung, Fachwissen und Begabungen (etwa der „Generation 55+“). Wir möchten missionarische Kirche sein, die Menschen einlädt, Kirche und Gemeindegemeinschaft als ihre Aufgabe und Anliegen zu sehen, als einen Raum, in dem sie ihre Fähigkeiten entfalten können.

Es sollen keine neuen „betreuenden“ Angebote, sondern Tätigkeitsfelder und Strukturen geschaffen werden, in denen Menschen sich engagieren könnten.

In den fünf Jahren, die zur Verfügung stehen, sollen

- Bedarfe analysiert und Einsatzmöglichkeiten entwickelt werden,
- niedrigschwellige Anknüpfungspunkte weiter etabliert und gepflegt werden,
- Ehrenamtliche gewonnen und qualifiziert werden,
- eine Projektgruppe geschaffen werden,
- eine wertschätzende Begleitung von Ehrenamtlichen etabliert und eine Organisationsstruktur entwickelt werden, die es ermöglicht, mit Hilfe der Projektgruppe diese Arbeit auch nach Beendigung der Projektbeauftragung fortzusetzen.

Die Pfarrstelleninhaberin bzw. der Pfarrstelleninhaber wird mit der Leitung des Projektes beauftragt. Die laufende Arbeit wird durch den Kirchenkreis fachlich begleitet. Eine Qualifizierung in Projektmanagement ist dabei ein wichtiger Bestandteil. Zudem wird für das Projekt eine Begleitgruppe gebildet, die es kontinuierlich unterstützt und reflektiert. Dienstsitz ist Hamburg. Ein Arbeitszimmer sowie Sachmittel werden von den Regionen gestellt. Kirchspielkonferenz und Kirchspielpfarramt sind die verantwortlichen Nahtstellen zwischen den Gemeinden und der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber. Eine Mitarbeit in den Gottesdiensten der Region ist erwünscht.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder Pastor, die bzw. der über die Veränderungen in der Arbeit mit Ehrenamtlichen/Freiwilligen informiert ist und Erfahrung in den Bereichen der Ehrenamtlichenbegleitung und –qualifizierung (auch mit Jugendlichen) mitbringt. Kommunikationsfähigkeit und ein kooperativer Arbeitsstil sind nötig, um den Bedarfen und Kulturen der unterschiedlichen beteiligten Gemeinden gerecht zu werden und die Leitung der neuen Strukturen in andere Hände übergeben zu können.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an Pröpstin K. Fehrs, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg Ost, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen Pastorin Angelika Meyer (Vorsitzende der Kirchspielkonferenz), Tel.: 040 7214343, E-Mail: meyer@st-michael-bergedorf.de, und die Pröpste der Bezirke, Frau Dr. Ulrike Murmann, Tel.: 040 519000-109, und Propst Matthias Bohl, Tel.: 040 519000-115, sowie der Personalentwickler des Kirchenkreises Michael Kempkes, Tel.: 040 519000-162.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. November 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KK Hamburg-Ost Projektarbeit (8) – P He

\*

In der Region Süderelbe im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost ist die **10. Pfarrstelle für Projektarbeit mit dem Projekttitel „Gemeinsam auf andere Zugehen - Angebote für Kirchenferne“** zum 1. Februar 2011 oder später mit einer Pastorin oder einem Pastor im Umfang von 100 Prozent zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt über Berufung durch den Kirchenkreisvorstand für eine Dauer von sechs Jahren, wovon fünf Jahre auf das Projekt selber entfallen.

Die im Südwesten Hamburgs gelegene Region Süderelbe hat sehr unterschiedliche Facetten. Es gibt sowohl dörfliche Strukturen mit freiwilliger Feuerwehr und Schützenvereinen als auch teilweise die Anonymität einer Großstadt. Es gibt sozial schwierige Wohngebiete, aber auch Villen im Park, Hochhäuser ebenso wie Einzelhausbebauung. Trotz einer solchen Heterogenität hat die Region Süderelbe eine eigene Identität.

Kirchlich besteht die Region Süderelbe aus sieben sehr aktiven Gemeinden mit unterschiedlicher Größe und unterschiedlichen Schwerpunkten in der Gemeindegemeinschaft:

Über die Gemeindegrenzen hinweg betreiben die Gemeinden eine erfolgreiche und gemeinwesenorientierte Arbeit in den Arbeitsfeldern Diakonie, Jugend und Kirchenmusik. Sie arbeiten gerne zusammen und sind offen für neue Ideen.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber soll Angebote für Menschen entwickeln, die distanziert von Kirche, aber offen für kirchliche Arbeit sind.

Ziel ist die nachhaltige Verankerung solcher entwickelten und erprobten Angebote in der Kirchenregion, auch über das Projektende hinaus. Wesentlicher Erfolgsfaktor dafür ist die Gewinnung/Aktivierung Hauptamtlicher und Freiwilliger.

Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber wird mit der Leitung des Projektes „Gemeinsam auf andere Zugehen - Angebote für Kirchenferne“ beauftragt.

Die laufende Arbeit wird durch den Kirchenkreis fachlich begleitet. Eine Qualifizierung in Projektmanagement ist dabei ein wichtiger Bestandteil. Zudem wird für das Projekt eine Begleitgruppe gebildet, die es kontinuierlich unterstützt und reflektiert.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der

- innovative Konzepte und Strategien entwickelt und umsetzt;
- Freude an Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit hat;
- bereit ist, sich in die Kirchenregion einzuarbeiten und vorhandene Fähigkeiten und Strukturen weiterzuentwickeln.

Die Region Süderelbe ist mit Bus, S-Bahn und Fähre gut an die Stadt angebunden.

Dienstsitz ist Hamburg-Süderelbe. Ein Arbeitszimmer und entsprechende Sachmittel werden von den beteiligten Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf und ausführlichem pastoralem Profil) sind zu richten an Pröpstin Kirsten Fehrs, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen:

Herr Bernd Andresen, Vorsitzender der Regionskonferenz, Tel.: 040 86 66 22 92;

der Propst des Bezirkes Harburg, Jürgen F. Bollmann, Tel.: 040 519 000 106;

Pastorin Isa Lübbers (Personalentwicklung), Tel.: 040 519 000-155.

Sie finden die Region im Internet unter [www.kirche-suederelbe.de](http://www.kirche-suederelbe.de).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. November 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KK Hamburg-Ost Projektarbeit (10) – P He

\*

In der Region Harburg-Mitte im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Bezirk Harburg, ist die **11. Pfarrstelle für Projektarbeit mit dem Projektauftrag „Aufbau einer regionalen Seniorenarbeit“** zum 1. Februar 2011 oder später mit einer Pastorin oder einem Pastor im Umfang von 100 Prozent zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt über Berufung durch den Kirchenkreisvorstand für eine Dauer von sechs Jahren, wovon fünf Jahre auf das Projekt selber entfallen.

Die Region Harburg-Mitte besteht aus vier Kirchengemeinden in Eißendorf, Heimfeld und Harburg-Innenstadt, die bereits in anderen Arbeitsbereichen kooperieren.

Die verkehrsgünstig gelegene Region im Hamburger Süden hat über 54 000 Einwohner. Davon sind ca. 14 500 Mitglieder der evangelischen Kirche (und von diesen über 35 Prozent älter als 55 Jahre alt). Die Wohnquartiere sind recht unterschiedlich. Das Spektrum reicht von Quartieren mit sozialen Brennpunkten bis hin zu Villenvierteln. Die Kirchengemeinden ver-

fügen über fünf Kirchen und Gemeindezentren. Zurzeit arbeiten in der Region sieben Pastoren und Pastorinnen auf sechs Vollzeitstellen in den Gemeinden. Einer der Pastoren hat zusätzlich eine halbe Stelle in der Altenheimseelsorge.

Die Region steht vor einem Wandel der Seniorenarbeit, den sie durch ein gemeinsames Konzept gestalten will. Dieser Wandel besteht zum einen im Abbau hauptamtlicher Stellen bis 2012 durch Ruhestand der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber, zum anderen in neuen Herausforderungen durch demographische und soziale Veränderungen.

Aufgabe in der ersten Phase des Projektes soll eine gründliche Analyse der Gegebenheiten sein (Lebensbedingungen und Erwartungen der älteren Generation, vorhandene Angebote und personelle Ressourcen, Kontext im Stadtteil, demographischer Faktor), um dann Modelle und Szenarien zu entwickeln, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der Seniorinnen und Senioren und den Möglichkeiten der Kirchengemeinden Rechnung tragen.

Die Kirchenvorstände wünschen sich, dass nach Ende des Projektes die regionale Seniorenarbeit ein für die Zielgruppe ansprechendes Profil haben soll, dessen Umsetzung mit dem vorhandenen Personal in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen auf Dauer durchführbar sein wird.

Die Pfarrstelleninhaberin bzw. der Pfarrstelleninhaber wird mit der Leitung des Projektes beauftragt.

Die laufende Arbeit wird durch den Kirchenkreis fachlich begleitet. Eine Qualifizierung in Projektmanagement ist dabei ein wichtiger Bestandteil.

Die regionale Einbindung erfolgt über die Begleitgruppe für das Projekt, die es kontinuierlich unterstützt und reflektiert sowie den Innenstadtkonvent.

Wir suchen eine Pastorin bzw. einen Pastor mit:

- Erfahrungen im Bereich Seniorenarbeit;
- Fähigkeit und Lust, Strukturen eigenverantwortlichen Arbeitens aufzubauen;

- Team- und Kommunikationsfähigkeit;
- Flexibilität in Bezug auf Zeit und Arbeitsumgebung;
- Fähigkeit zur Begrenzung;
- Konfliktfähigkeit und Gelassenheit im Begleiten eines Prozesses der Strukturanpassung in der Region;
- Fähigkeit, die entwickelten Konzepte in die Praxis umzusetzen;
- Freude an basisnaher theologischer Reflektion und daran, das Evangelium zur Sprache zu bringen.

Dienstszitz ist Hamburg.

Ein Projektbüro mit Ausstattung wird in der Region eingerichtet. Sachmittel für das Projekt stehen zur Verfügung.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf und ausführlichem pastoralem Profil) sind zu richten an Hauptpastorin und Pröpstin Kirsten Fehrs, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen:

Pastorin Sabine Kaiser-Reis (Gemeindepastorin in der Region), Tel.: 040 766411;

der Propst des Bezirkes Harburg, Jürgen F. Bollmann, Tel.: 040 519000-116;

Pastorin Isa Lübbers (Personalentwicklung), Tel.: 040 519000-155.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. November 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KK Hamburg-Ost Projektarbeit (11) – P He

## IV. Stellenausschreibungen

### Kirchenmusik

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen** im Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt (1. Dezember 2010 oder später) die hauptamtliche

B-Stelle (75 Prozent, 29,25 Std./Wo.)

mit einer Kirchenmusikerin bzw. mit einem Kirchenmusiker neu zu besetzen.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der Freude daran hat, Gottesdienste

und gemeindliche Veranstaltungen gemeinsam vorzubereiten und durchzuführen.

Der Stadtbezirk unserer Kirchengemeinde hat ca. 6000 Gemeindeglieder in drei Pfarrbezirken mit einer Predigtstätte (St. Cyriacus-Kirche) und wird von vier Pastoren und weiteren haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern betreut. Es besteht in der Region eine rege kirchenmusikalische Zusammenarbeit mit dem im Norden benachbarten Pfarrbezirk Hennstedt (C-Stelle) und der westlich gelegenen Kirchengemeinde Hohenlockstedt (B-Stelle). Die Kirchengemeinde

Kellinghusen pflegt eine enge nachbarschaftliche Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Stellau/Wrist (ca. 1800 Gemeindeglieder). Der Orgeldienst in Stellau (alte Dorfkirche, z. Zt. im Umbau) wird von den beiden Kirchenmusikkräften aus Kellinghusen und Hennstedt im Ringtauschverfahren mit übernommen.

Wir erwarten von der neuen Kirchenmusikerin bzw. dem neuen Kirchenmusiker:

- Organistendienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen,
- musikalische Ausgestaltung von Gottesdiensten in besonderer Form,
- Leitung der Kantorei St. Cyriacus mit ca. 25 Mitgliedern,
- Leitung des Gospelchores "Pro Gospel" mit ca. 35 Mitgliedern,
- Mitwirkung in den Fördervereinen der Chöre und im Orgelbauverein,
- Durchführung von Kirchenkonzerten und besonderen kirchenmusikalischen Veranstaltungen,
- Interesse am Gemeindeleben, Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen,
- Bereitschaft zu regionaler Zusammenarbeit (kirchenmusikalische Projekte in der Region),
- Teamfähigkeit.

Wir bieten eine lebendige und am kirchenmusikalischen Leben interessierte Gemeinde.

Dafür steht in der St. Cyriacus-Kirche eine dreimanualige Sauer-Orgel von 1930 mit 35 Registern zur Verfügung, für deren Renovierung ein Orgelbauverein ins Leben gerufen wurde. Außerdem sind eine Truhen-Orgel (Fa. Becker), ein Cembalo und ein E-Piano vorhanden. Im Gemeindehaus steht ein Hoffmann-Flügel zur Verfügung. In Stellau/Wrist wird bis zum Wiedereinbau der einmanualigen Sauer-Orgel nach Fertigstellung der Kirchenrenovierung ein Flügel (Kaps, Dresden) zur Gemeindebegleitung im Gemeindehaus genutzt.

Der Kirchenchor und der Kinderchor Hennstedt, der Posaunenchor Hennstedt-Poyenberg (mit Nachwuchsschulung) und Blockflötengruppen stehen unter eigener Leitung und freuen sich auf gute Zusammenarbeit.

Der Besitz eines Pkws ist wegen der drei Gottesdienststätten in Kellinghusen, Hennstedt und Stellau/Wrist erforderlich.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT. Die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD wird vorausgesetzt.

Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand gerne behilflich.

Kellinghusen liegt ca. 60 km nordwestlich von Hamburg in Mittelholstein. Der nächste Bahnhof befindet sich ca. fünf km entfernt in Wrist. Eine Grund- und Gemeinschaftsschule sind am Ort vorhanden. Weiter-

führende Schulen können in Bad Bramstedt oder Itzehoe besucht werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **29. Oktober 2010** (Eingang) zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen, Lindenstr. 2, 25548 Kellinghusen.

Nähere Auskünfte erteilen: Pastor Lothar Volkelt, Tel.: 04822 2026, der KV-Vorsitzende Andreas Zühlke, Tel.: 04822 5468, sowie Kreiskantor Joachim Pöelchau, Tel.: 04121 94024.

Internet-Informationen über unsere Kirchengemeinde gibt es unter: [www.kirche-kellinghusen.de](http://www.kirche-kellinghusen.de) sowie unter: [www.kkrm.de/unsere-gemeinden/kellinghusen-hennstedt.html](http://www.kkrm.de/unsere-gemeinden/kellinghusen-hennstedt.html) oder [www.kkrm.de/unsere-gemeinden/stellau-wrist](http://www.kkrm.de/unsere-gemeinden/stellau-wrist).

Az.: 30 Kellinghusen – T Jü

### Soziale und bildende Berufe

Der **Ev.-Luth. Kindertagesstättenverband Rantzau-Münsterdorf** mit Geschäftssitz in Itzehoe sucht zum nächstmöglichen Termin für seine derzeit elf Einrichtungen

eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer.

Wir erwarten

- abgeschlossenes Studium der Diplompädagogik oder Sozialpädagogik mit betriebswirtschaftlicher Zusatzqualifikation oder vergleichbarer Eignung
- nachgewiesene Leitungskompetenz
- fundierte Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen
- umfassende PC-Kenntnisse
- Flexibilität, Belastbarkeit und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz
- Identifikation mit dem Profil eines evangelischen Kindertagesstättenverbandes
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche

Aufgaben sind

- Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen
- Personalführung und Personalmanagement
- Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltes
- Verhandlungsführung mit Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen Jugendhilfe (Kommunen u. a.)
- Entwicklung von Strategien zur konzeptionellen Weiterentwicklung des Verbandes und deren Umsetzung
- Koordination des Qualitätsmanagements
- Darstellung des Verbandes in der Öffentlichkeit

Wir bieten

- unbefristete Einstellung mit einer Arbeitszeit von zunächst 30 Wochenstunden
- Möglichkeit der Erhöhung auf 39 Wochenstunden bei Aufnahme weiterer Kindertageseinrichtungen
- bei entsprechender Qualifikation eine Vergütung nach Entgeltgruppe K 12 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen-Tarifvertrages (KAT)

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind bis zum **7. November 2010** zu richten an den Vorsitzenden der Verbandsvertretung, Herrn Gottfried Ebbecke, Schröderskamp 2, 25524 Itzehoe.

Auskünfte erteilen Herr Ebbecke, Tel.: 04821 85210, der kommissarische Geschäftsführer, Herr Pastor Krause, Tel.: 04821 676212, und Herr Propst Dr. Bergemann, Tel.: 0151 19666641.

Az.: 30 KK Rantza-Münsterdorf – L Bk

### Verwaltung und sonstige Berufe

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde** sucht für sein Kirchliches Verwaltungszentrum mit Sitz in Rendsburg

eine Verwaltungsleiterin bzw. einen  
Verwaltungsleiter.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung. Die Stelle ist so bald wie möglich zu besetzen. Die Zugehörigkeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist Einstellungs Voraussetzung.

Der Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist aus der Fusion der Kirchenkreise Rendsburg und Eckernförde entstanden. Das Kirchliche Verwaltungszentrum erledigt die Verwaltungsgeschäfte im Kirchenkreis mit seinen 37 Kirchengemeinden. Es dient ihnen in allen Verwaltungsbereichen.

Zu den Aufgaben der Verwaltungsleitung gehören insbesondere:

- Geschäftsführung des Verwaltungszentrums,
- Personalmanagement und Mitarbeiterführung,
- Verantwortung für die Entwicklung der Organisationskultur in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden und den Leitungskräften des Kirchlichen Verwaltungszentrums,
- Beratung der Leitungsorgane und Gremien des Kirchenkreises sowie seiner Kirchengemeinden in rechtlichen und grundsätzlichen Angelegenheiten,
- enge Zusammenarbeit mit den beiden Pröpsten,
- Verhandlungen mit kirchlichen, staatlichen und privaten Stellen,

- Pflege der Beziehungen des Verwaltungszentrums zu den Kirchengemeinden, Einrichtungen und Gremien des Kirchenkreises sowie Interessenvertretung auf landeskirchlicher Ebene,
- Erarbeitung von Entwürfen (u. a. Verträge und Rechtsnormen),
- Gremienarbeit einschließlich Erarbeiten von Beschlussvorschlägen und Beratungsunterlagen,
- Umsetzung und Fortentwicklung des EDV-Konzeptes,
- Wahrnehmung der Belange des Datenschutzes.

Voraussetzungen sind:

- hohe Management- und Führungskompetenz,
- ausgeprägte Integrations- und Kommunikationsfähigkeit sowie ein kooperativer Arbeitsstil,
- umfassendes Fachwissen in den Bereichen dienstleistungsorientierte Verwaltung, kirchliches und staatliches Verwaltungsrecht sowie moderne betriebswirtschaftliche Führung,
- Leitungserfahrung,
- ein hohes Maß an Flexibilität und die Bereitschaft, an Sitzungen und Veranstaltungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten teilzunehmen,
- ein sicherer Umgang mit EDV,
- Privat-PKW und die Bereitschaft, diesen für Dienstreisen einzusetzen.

Die Anstellung erfolgt bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen entweder als Kirchenoberverwaltungsleiterin/Kirchenoberverwaltungsrat (Besoldungsgruppe A 14) oder als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer der Entgeltgruppe K 13 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen-Tarifvertrages:

<http://www.vkda-nordelbien.de/vkda.tarifvertraege/vkda.tarifvertraege.kat/index.html>

Schriftliche Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen senden Sie bitte bis zum **30. Oktober 2010** an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, Kirchenkreisvorstandsvorsitzender Propst Matthias Krüger - persönlich -, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg.

Sie können Ihre Bewerbung gern auch per E-Mail an [matthias.krueger@kkre.de](mailto:matthias.krueger@kkre.de) richten. Telefonische Auskünfte erteilen die Pröpste Sönke Funck, Tel.: 0171 5222782, und Matthias Krüger, Tel.: 04331 3375100.

Az.: 30 KK Rendsburg-Eckernförde – L Bk

## V. Personalmeldungen

### Die Erste Theologische Prüfung im Sommer 2010 haben bestanden:

#### Hamburg

Gesina Tiedemann

Vorsitzende der Prüfungskommission war Frau  
Bischöfin Maria Jepsen

#### Kiel

Jan Herfen, Manuela Grube, Dennis Pistol

Vorsitzender der Prüfungskommission war Herr  
Bischof Gerhard Ulrich.

Theologisches Prüfungsamt  
Im Auftrage

Karen Reimer  
Oberkirchenrätin

Az.: 2133 – 1 S 2010  
2133 – 2 S 2010

#### Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. September 2010 der Pastor Jens  
Augustin, Hasloh, zum Pastor der Ev.-Luth. Kir-  
chengemeinde Viöl - 2. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kir-  
chenkreis Nordfriesland;

mit Wirkung vom 1. November 2010 der Pastor Hans-  
Christian Gerber, Kappeln, zum Pastor der Ev.-  
Luth. Kirchengemeinde Husby, Ev.-Luth. Kirchen-  
kreis Schleswig-Flensburg.

#### Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. September 2010 die Wahl des  
Pastors Claus-Walter Christen, Emmelsbüll, zum  
Pastor der gemeinsamen Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kir-  
chengemeinden Emmelsbüll, Horsbüll und Neu-  
galmsbüll, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland;

mit Wirkung vom 1. September 2010 bei gleichzeiti-  
ger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Le-  
benszeit die Wahl der Pastorin z. A. Annkatrin Kol-  
be, Tating, zur Pastorin der Pfarrstelle der Ev.-Luth.  
Kirchengemeinde Ostenfeld, Ev.-Luth. Kirchenkreis  
Nordfriesland;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 die Wahl des Pas-  
tors Jörg Ostermann-Ohno, Hanerau-Hademar-  
schen, zum Pastor der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchenge-  
meinde Kiel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. September 2010 bei gleichzeiti-  
ger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Le-  
benszeit die Wahl des Pastors z. A. Lutz Thiele,  
Sterley, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
Sterley - 1. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lü-  
beck-Lauenburg.

#### Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. November 2010 bis einschließ-  
lich 31. Oktober 2012 der Pastor Achim James Fin-  
deisen-Mackenzie, Wankendorf, in die  
18. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur  
Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 bis einschließlich  
30. Juni 2015 der Pastor Ulrich Hentschel, Ham-  
burg-Altona, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchen-  
kreises Hamburg-West/Südholstein für Projektarbeit;

mit Wirkung vom 1. September 2010 bis einschließ-  
lich 30. Juni 2014 der Pastor Peter Johannes Kruse,  
Hamburg, in die 7. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchen-  
kreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge  
(erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 bis einschließlich  
30. November 2015 der Pastor Paul Philipp in die  
1. nordelbische Pfarrstelle eines Direktors des Predi-  
ger- und Studienseminars der NEK in Ratzeburg (er-  
neute Berufung);

mit Wirkung vom 1. September 2010 bis einschließ-  
lich 31. August 2011 der Pastor Dieter Priß in die  
31. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur  
Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Be-  
rufung);

mit Wirkung vom 1. September 2010 bis einschließ-  
lich 31. Oktober 2011 bei gleichzeitiger Begründung  
des Pfarrerdienstverhältnisses auf Zeit die Pastorin  
Dr. Marianne Subklew-Jeutner, Hamburg, in  
die nordelbische Pfarrstelle der Arbeitsstelle „Gewalt  
überwinden“;

mit Wirkung vom 1. September 2010 bis einschließ-  
lich 28. Februar 2011 der Pastor Tjarko Tammen in  
die 33. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche  
zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 15. September 2010 bis einschließ-  
lich 31. März 2013 bei gleichzeitiger Begründung des  
Pfarrerdienstverhältnisses auf Zeit die Pastorin Ursula  
Wegmann, Hamburg, in die 26. Pfarrstelle der  
Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung  
mit besonderem Auftrag.

**Beauftragt wurde:**

mit Wirkung vom 1. November 2010 die Pastorin z. A. Katharina R a m m mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Itzehoe, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzaу-Münsterdorf (Auftragsänderung).

**In den Ruhestand versetzt wurden:**

mit Ablauf des 31. Oktober 2010 der Pastor Rainer G u t b i e r;

mit Ablauf des 31. August 2010 der Pastor Peter J e p s e n.

---

**Verstorben im Ruhestand:**

Pastor i. R.  
**Detlef Sprinckstüb**

geboren am 6. August 1940 in Berlin  
gestorben am 18. August 2010 in Kiel

Pastor Sprinckstüb wurde am 23. Januar 1977 in Gelsenkirchen ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger und Pastor in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Mit Wirkung vom 1. Juli 1980 erfolgte die Übernahme in den Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. In diesem Zusammenhang wurde ihm die 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Pinneberg übertragen. Mit Wirkung vom 16. August 1990 wurde Pastor Sprinckstüb Inhaber der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elmschenhagen-Weinberg. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Ablauf des 31. Dezember 1992 erfolgte.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Sprinckstüb.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Postvertriebsstück Deutsche Post AG	<b>C 4193 B</b> Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion: Carmen Belitz (Tel.: 0431 9797-700) und Paul Ziemer (Tel.: 0431 9797-847),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: [gvobl.nka@nordelbien.de](mailto:gvobl.nka@nordelbien.de)

Bezugspreis 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr

Das Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint monatlich einmal.

Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellung bei:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: [info@schmidt-klaunig.de](mailto:info@schmidt-klaunig.de)